

Begründung
zur Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
(Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)

I. Allgemeines

Im Zuge des **Außerkrafttretens** von Verordnungen gemäß § 62 Absatz 1 und 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) tritt die Versammlungsstättenverordnung vom 5. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628), mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft. Die Ministeriumsverordnung wurde mit LVO vom 15. September 2009 bereits verlängert (§ 62 Abs. 1 LVwG), so dass sie neu erlassen werden muss. Die Verordnung regelt Bauordnungsrecht und ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf das Gefahrenabwehrrecht in der geltenden Form nach wie vor erforderlich. Im Zuge der Neufassung wird die aus der Muster-Versammlungsstättenverordnung (M-VStättVO) entwickelte Landesverordnung an das durch die Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU fortgeschriebene Muster (Fassung Februar 2014) angepasst.

Schutzziel der Verordnung ist die Gefahrenabwehr. Die Vorschriften der Verordnung regeln daher insbesondere die Anforderungen an den Brandschutz und die verantwortlichen Personen. Die Verordnung enthält darüber hinaus Betriebsvorschriften, die dem Schutz der Besucherinnen und Besucher bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Versammlungsstätten dienen und die Anforderungen des § 3 Absatz 2 der Landesbauordnung (LBO) konkretisieren.

Bei der Versammlungsstättenverordnung handelt es sich um Spezialrecht. Grundlage für den Bau von Versammlungsstätten ist zunächst die Landesbauordnung, deren Bestimmungen durch die VStättVO modifiziert und konkretisiert werden. Regelungen nach anderem Fachrecht bleiben unberührt.

Die **Teile 1 (Allgemeine Vorschriften) und 2 (Allgemeine Bauvorschriften)** gelten für alle Arten von Versammlungsstätten. Zum **Teil 1** gehören der Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen. Die Versammlungsstättenverordnung ist auf Versammlungsstätten einer bestimmten Größenordnung anzuwenden.

Teil 2 enthält die Regelungen über Anforderungen an die Bauteile von Versammlungsstätten. Auf Sonderregelungen für unterschiedliche Typen von Versammlungsstätten wird dabei weitgehend verzichtet. Da der Schwerpunkt der Regelungen der Versammlungsstättenverordnung auf einer raschen Evakuierung der Versammlungsstätten liegt, enthält die Verordnung nur die Mindestanforderungen an Bauteile. Das Rettungswegesystem ist den sicherheitstechnischen Anforderungen an die Rauchabführung, die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen entsprechend berücksichtigt; auch die spezielle Betriebsform von Ausstellungen, Messen in Hallen und multifunktionaler Mehrzweckhallen.

Teil 3 enthält die besonderen Bauvorschriften für Großbühnen und für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, insbesondere also für große Mehrzweckhallen und Sportstadien.

In **Teil 4** sind die Betriebsvorschriften zusammengefasst. Die vier Abschnitte beziehen sich auf die Freihaltung der Rettungswege, die Brandverhütung, den Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Anwesenheitspflichten und Verantwortung und Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers oder der Veranstalterin oder des Veranstalters.

Teil 5 regelt die zusätzlich vorzulegenden Bauvorlagen, **Teil 6** die für bestehende Versammlungsstätten erforderlichen Anpassungen. **Teil 7** beinhaltet die Schlussvorschriften.

Anlage 1 und 2 der Verordnung sind dem Muster entsprechend angepasst. Änderungen (außer Streichungen) gegenüber der bisherigen Fassung sind – wie im Verordnungstext – auch in der Begründung farbig unterlegt.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

TEIL 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen oder Besucher

Der Anwendungsbereich umfasst den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Die Art der Versammlungsstätte lässt sich mit Hilfe der Begriffsbestimmungen in § 2 ermitteln. Um den unterschiedlichen Gefährdungsgrad der Versammlungsstätten zu berücksichtigen, sind für die einzelnen Nutzungsarten verschiedene Besucherzahlen festgelegt.

An Versammlungsstätten, die wegen der geringen Zahl der Besucherplätze nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, können im Einzelfall aufgrund des § 51 LBO besondere Anforderungen gestellt werden. Dabei können die einzelnen Regelungen der Versammlungsstättenverordnung als Anhalt dienen.

Die bisherige **Überschrift** deckt den erweiterten Inhalt des Absatzes 1 und 2 nicht ab und wird daher ergänzt.

Nummer 1 setzt für die Anwendung der Versammlungsstättenverordnung auf Versammlungsstätten einen Schwellenwert von 200 Besucherinnen oder Besucher fest. Bei Überschreitung dieser Besucherzahl ist die Verordnung anzuwenden. Unabhängig davon, ob es sich um eine Versammlungsstätte mit oder ohne Szenenfläche handelt, stellt der Anwendungsbereich nach Nummer 1 einheitlich auf die Besucherzahl von über 200 Besucherinnen oder Besuchern ab.

Die Begriffe „Besucherinnen“ oder „Besucher“ entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Zuschauerinnen“ oder „Zuschauer“ oder „Zuhörerinnen“ oder „Zuhörer“, also den an der Veranstaltung passiv beteiligten Personen. Personen, die über eine Eintrittskarte mit oder ohne Bezahlung Zutritt zur Veranstaltung haben, sind immer Besucherinnen oder Besucher. Die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen, wie Organisatoren, Darstellerinnen oder Darsteller, Orchestermitglieder, Ordnungsdienst, bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal, zählen nicht zu den Besucherinnen oder Besuchern. Zeitweise an Veranstaltungen aktiv beteiligte Besucherinnen oder Besucher, so genannte „mitwirkende Zuschauerinnen oder Zuschauer“, z. B. vorübergehend zur Mitwirkung an einem Zauberkunststück auf die Bühne geholter Zuschauerinnen oder Zuschauer, sind damit nicht „Mitwirkende“ an der Veranstaltung, sondern bleiben „Besucherinnen“ oder „Besucher“.

Aus der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 sowie der Klarstellung in § 2 Absatz 3 folgt, dass auch Gaststätten mit mehr als 200 Besucherplätzen unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nummer 1 fallen.

Nummer 2 verdeutlicht, dass das Vorhandensein baulicher Anlagen wesentliches begriffliches Merkmal von Versammlungsstätten im Freien ist. Versammlungsstätten im Freien fallen nur dann unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung, wenn sie

1. mehr als 1 000 Besucherplätze haben,
2. Szenenflächen haben und
3. der Besucherbereich ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.

Die Regelung der Nummer 2 bezüglich Versammlungsstätten im Freien bedarf der Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherberei-

che. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkopplung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich um Fliegende Bauten. Das Genehmigungsverfahren für Fliegende Bauten regelt § 76 LBO.

Ist ein Besucherbereich durch eine Abschränkung abgegrenzt, so erfüllt dies bereits das Merkmal Nummer 3. Damit wird klargestellt, dass die bloße Ansammlung von Menschen unter freiem Himmel, z. B. bei einem Straßenfest, nicht zur Anwendung der Versammlungsstättenverordnung führt. Eine Versammlungsstätte im Freien besteht teilweise aus baulichen Anlagen, wenn der Zugang oder Ausgang durch Öffnungen in fest oder vorübergehend errichteten baulichen Anlagen, wie Einfriedungen oder Abschränkungen, gesteuert wird.

Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) sowie Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte fallen als zeitlich begrenzte Veranstaltung nicht unter den Begriff des „Freilichttheaters“. Für derartige Veranstaltungen sind die öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 69 und 69 a GewO, einschlägig. Finden dagegen im Rahmen eines Volksfestes z. B. auf einer Szenenfläche Darbietungen vor mehr als 1 000 Besucherinnen oder Besuchern statt und ist dieser Besucherbereich eingezäunt, so fällt jeweils dieser Teil des Volksfestes unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung. Die auf Volksfesten zeitweise errichteten baulichen Anlagen unterliegen grundsätzlich den bauaufsichtlichen Vorschriften über Fliegende Bauten. Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem für die Rettungswege (§§ 6 und 7), die Bestuhlung (§ 10) und für die Abschränkungen vor Bühnen und Szenenflächen (§ 29).

Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen oder privaten Grünflächen, die nicht eingezäunt sind und daher jederzeit und ungehindert über öffentliche Verkehrsflächen betreten oder verlassen werden können, fallen auch dann nicht unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstätten-

verordnung, wenn sie Szenenflächen oder Tribünen haben. In diesem Fall ist Bauordnungsrecht nur auf die baulichen Anlagen der Szenenflächen und Tribünen (z. B. Richtlinie über Fliegende Bauten) anzuwenden. Dies schließt nicht aus, dass sich die für Großveranstaltungen zuständigen Ordnungsbehörden bei der Genehmigung derartiger Großveranstaltungen an den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung orientieren. Derartige Auflagen könnten auch von der Straßenbaubehörde z. B. bei der straßenrechtlichen Sondernutzungsgenehmigung für eine Veranstaltung auf einer gewidmeten Straßenfläche gemacht werden. Verlangen die jeweils für Sicherheit zuständigen Ordnungsbehörden aus sicherheitsrechtlichen Gründen bauliche Absperungen zur Begrenzung der Besucherzahlen, dann hat dies zur Folge, dass die Versammlungsstättenverordnung nach Nummer 2 anzuwenden ist.

Die **Nummer 3** regelt den Anwendungsbereich für Sportstadien. Der Begriff Sportstadion ist in § 2 Absatz 12 definiert. Sportplätze ohne Besuchertribünen - das trifft für die zahlreichen Sportplätze kleiner Vereine meist zu - fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung, es sei denn, der Sportplatz wird z. B. auch als Freilichttheater genutzt. Die Versammlungsstättenverordnung ist auf Sportstadien erst anzuwenden, wenn diese mehr als 5 000 Besucher fassen. Freisportanlagen und Sportstadien sollen bei gleicher Besucherzahl in den Anwendungsbereich fallen. Daher wird Nummer 3 um Freisportanlagen erweitert.

Zweck der Regelung in **Absatz 2** ist eine Begrenzung der Personenzahl auf ein sicherheitsrechtlich unbedenkliches Maß.

Die Bemessungsformel ist von Bedeutung

1. für die Prüfung, ob eine Versammlungsstätte unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fällt,
2. für die Bemessung der lichten Breite der Rettungswege in allen ihren Teilen,

3. für die Eröffnung des Anwendungsbereichs einer speziellen Regelung der Versammlungsstättenverordnung.

Für alle Versammlungsräume mit fester Bestuhlung ist **Nummer 2** unter Berücksichtigung der nach Satz 2 nicht einzubeziehenden Flächen pauschal anzuwenden. Für Sitzplätze werden pauschal zwei Besucherinnen oder Besucher je m² angesetzt. Die so pauschal ermittelte Besucherzahl ist maßgebend für das Rettungswegkonzept. Zwischenwerte sind nach § 7 Absatz 4 Satz 2 zulässig.

Die Zahl der konkret auf Grund der Bauvorlagen für die betreffende Versammlungsstätte genehmigten Besucherinnen oder Besucher ergibt sich aus dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 44) und darf nicht überschritten werden (§ 32). Betreiberinnen oder Betreiber von Mehrzweckhallen oder großen Sälen sollten sich bereits im Baugenehmigungsverfahren die verschiedenen Bestuhlungsalternativen genehmigen lassen, weil nachträgliche Änderungen des Bestuhlungsplans nur unter Berücksichtigung der durch den baulichen Bestand vorgegebenen Rettungswege möglich sind.

In den Fällen, in denen höhere Besucherzahlen beantragt werden, als nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zulässig sind, ist eine gesonderte Betrachtung im Brandschutzkonzept des jeweiligen Einzelfalls erforderlich, wobei Möblierung, Zahl und Größe der Ausgänge, Länge der Rettungswege bewertet werden müssen, bis hin zur Begrenzung der zulässigen Besucherzahl. Pauschale Angaben oder Grenzwerte können wegen der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht gemacht werden.

Nummer 4 enthält eine besondere pauschale Bemessung für Ausstellungsräume in Ausstellungs- und Messehallen aber auch in anderen Gebäuden, in denen einzelne Räume als Ausstellungsräume genutzt werden. Gegenüber der Regelung der Nummer 2 und 3 erfolgt eine Abminderung auf eine Besucherin oder einen Besucher je m². Ausstellungs- und Messehallen im Ausstellungsbetrieb sind überwiegend mit Ausstellungsständen auf Ausstellungsflä-

chen (Legaldefinition siehe § 7 Absatz 5 Satz 1) belegt, die einen erheblichen Teil der Fläche in Anspruch nehmen.

Werden Messe- oder Ausstellungshallen nicht nur für Ausstellungen, sondern auch für andere Veranstaltungen genutzt, so sind dafür die Bemessungsregeln der Nummer 1 bzw. 2 anzuwenden. Da dies zu größeren erforderlichen Ausgangsbreiten der Rettungswege führt, ist es zweckmäßig, dies bereits bei der Planung der Hallen zu berücksichtigen. Sind die Rettungswege von Ausstellungshallen nur nach Nummer 4 bemessen, hätte dies bei anderen Veranstaltungen infolge der Anwendung des Absatzes 4 ansonsten die Folge, dass wegen der geringeren Bemessung der Rettungswege nur eine Teilfläche der Halle für die Veranstaltung genutzt werden könnte.

Die Ergänzung des **Satzes 1** trägt dem Umstand Rechnung, dass sich auch von den Standardwerten der Nummern 1 bis 4 abweichende Besucherzahlen ergeben können (aufgrund der besonderen Art der Nutzung oder der Möblierung der Versammlungsräume). Eine geringere Besucherzahl könnte bei großflächigen Räumen mit Veranstaltungsnutzung auf Teilflächen ebenso sachgerecht sein wie eine höhere Besucherzahl bei Räumen mit Musik- oder Tanzveranstaltungen. Auch eine Möblierung aus Biertischen wird in der Regel zu einer höheren Besucherzahl führen als eine übliche Tischbestuhlung. Es ist allerdings zu beachten, dass mit zunehmender Personendichte auch das Gefährdungspotential steigen kann und die zulässigen Personenzahlen entsprechend zu begrenzen sind.

Das Gefährdungspotential in Bereichen mit Stehplätzen gegenüber Sitzplätzen ist höher einzustufen. Deshalb ist nach Satz 1 für sonstige Stehplätze stets von einer Mindestzahl von Besuchern auszugehen. Werden in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 bis 4 höhere Besucherzahlen als die vorgegebenen Standardwerte beantragt, sind die Bauvorlagen entsprechend Satz 3 zu ergänzen. Die vorzusehenden Maßnahmen sind von der Größe des Versammlungsraums und der Art der Veranstaltungen, für die diese Räume bestimmt sind, abhängig. Die Maßnahmen können sowohl organisatorischer und sicherheitstechnischer als auch baulicher Art sein, wie zusätzliche Gänge und

Ausgänge, getrennte Zu- und Ausgänge, eigene Angriffswege für die Feuerwehr.

Satz 3 wird um Freisportanlagen ergänzt und in Bezug auf die Nummerierung redaktionell angepasst.

Absatz 3 schränkt den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung ein. Dies hat zur Folge, dass für die dort benannten baulichen Anlagen die Landesbauordnung einschließlich der §§ 51 und 52 LBO und die speziell erlassenen Vorschriften, z. B. Schulbau-Richtlinie oder die Richtlinie für den Bau- und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), anzuwenden sind.

Räume, die für den Gottesdienst gewidmet sind, fallen nach **Nummer 1** nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Damit sind Kirchen, Moscheen und andere für den Gottesdienst förmlich gewidmete Räume von der Versammlungsstättenverordnung ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, die den Widmungszweck nicht verlassen. Die Einbeziehung der nicht für den Gottesdienst gewidmeten Räume und Nutzungen in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung ist mit den Bestimmungen des Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Verfassung vereinbar, auf den Artikel 140 des Grundgesetzes verweist. Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 der Weimarer Verfassung lautet: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.“ Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind daher den allgemeinen Bestimmungen des Bauordnungsrechtes in gleicher Weise unterworfen wie jeder andere.

Unterrichtsräume für allgemein- und berufsbildende Schulen werden durch **Nummer 2** aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, weil für diese die Schulbau-Richtlinie gilt. Für Aulen, Mehrzweckhallen, Pausenhalle von allgemeinbildenden Schulen ist die Versammlungsstättenverordnung dagegen nur anzuwenden, wenn diese Räume unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 fallen.

Nach **Nummer 3** sind in Museen lediglich die Ausstellungsräume aus dem Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung ausgenommen. Im Übrigen ist die Versammlungsstättenverordnung auf Museen anzuwenden, wenn das Museum über weitere Versammlungsräume im Sinne des § 2 Absatz 3 (z. B. Foyer, Vortragssäle, Cafeteria) verfügt, die zusammen in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 1 fallen.

Nummer 4 nimmt die Fliegenden Bauten aus dem Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung aus. Die Richtlinie für den Bau- und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) wird für diejenigen Fliegenden Bauten, die Versammlungsstätte im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 sind, an die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung angepasst.

Werden bauliche Anlagen, die für eine andere Nutzung genehmigt sind, im Einzelfall als Versammlungsstätte im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 genutzt, sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechend anzuwenden.

Der neue **Absatz 4** stellt mit Satz 1 klar, dass Versammlungsstätten hinsichtlich der Brandschutzanforderungen an die Bauteile grundsätzlich wie Gebäudeklasse 5 behandelt werden, soweit nicht in der VStättVO ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden. Satz 2 schließt bestimmte Erleichterungen der LBO bei Versammlungsstätten aus. Der VStättVO liegt wegen der besonderen Risiken in Versammlungsstätten ein von der LBO abweichendes Brandschutzkonzept zugrunde. Eine Typisierung nach Gebäudeklassen in Abhängigkeit von der Größe der Nutzungseinheiten wäre nicht sachgerecht. Bei der Risikobetrachtung wird primär auf die Zahl der Besucher und die Größe der Versammlungsräume abgestellt. Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 kann entfallen, da die Landesbauordnung (§ 3 Absatz 5 LBO) den Sachverhalt regelt.

Der neue **Absatz 5** stellt klar, dass Regelungen anderer Fachgesetze wie z. B. das Arbeitsstättenrecht zu beachten sind.

Zu § 2 Begriffe

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind in § 2 wichtige Begriffe definiert, die im Text der Verordnung mehrfach verwendet werden. Der überwiegende Teil der Begriffsbestimmungen bezieht sich auf Theater, Mehrzweckhallen und Studios.

Die Definition des Begriffs „Versammlungsstätte“ in **Absatz 1** wird im Wesentlichen beibehalten. Die Formulierung stellt klar, dass das wesentliche Begriffsmerkmal die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen in einer baulichen Anlage ist, und zwar unabhängig davon, zu welchem konkreten Zweck sich diese Menschen versammeln. Das Wort „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung, welche Arten von Veranstaltungen typischerweise in einer Versammlungsstätte in Betracht kommen, nur beispielhaft und nicht abschließend ist.

Absatz 2 definiert den Begriff der „erdgeschossigen Versammlungsstätte“ analog zur „erdgeschossigen Verkaufsstätte“ nach § 2 Absatz 2 Verkaufsstättenverordnung. Da für erdgeschossige Versammlungsstätten unabhängig von der Höhe des Geschosses wesentliche Erleichterungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und Baustoffe zugelassen werden, ist eine Definition des Begriffs erforderlich. Die Erleichterung des 2. Halbsatzes begünstigt alle Technikgeschosse. Dazu gehören die Geschosse, die der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen und von Feuerungsanlagen dienen sowie die Geschosse mit speziellen veranstaltungstechnischen Anlagen und Einrichtungen. Die Definition der „erdgeschossigen Versammlungsstätte“ kann auf jeden durch eine feuerbeständige durchgehende Trennwände in der Bauart einer Brandwand gebildeten erdgeschossigen Gebäudeteil (Brandabschnitt) gesondert angewendet werden.

Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass auch die dort genannten Räume grundsätzlich Versammlungsräume sind. Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen fallen nur dann unter den Begriff Versamm-

lungsraum, wenn bei der Produktion Besucherinnen oder Besucher anwesend sein können; dies ergibt sich aus der Definition des Absatzes 7.

Die Begriffsbestimmung der Szenenfläche nach **Absatz 4** definiert Flächen für Darbietungen, die nicht mehr als 20 m² Grundfläche belegen, nicht als Szenenflächen. Mit dieser Bagatellgrenze von 20 m² werden insbesondere Kleinkunst- oder Musikveranstaltungen im Gaststättenbereich erleichtert. Der Wortlaut des Absatzes 4 ist gegenüber der bisherigen Fassung lediglich verkürzt.

Absatz 5 fasst die für traditionelle Theatergebäude wesentlichen Definitionen, die in dieser Versammlungsstätte regelmäßig vorkommen, zusammen und unterscheidet zwischen dem Zuschauerhaus in **Nummer 1** und dem für Zuschauerinnen und Zuschauer regelmäßig nicht zugänglichen Bühnenhaus in **Nummer 2**. **Nummer 4** stellt klar, dass es sich bei einer Bühne im bauordnungsrechtlichen Sinn um einen Raum und nicht um eine Fläche handelt und Ober-, Unterbühne sowie alle Bühnenerweiterungen, wie Seiten- und Hinterbühnen, zu diesem Raum gehören.

Nummer 5 enthält den Begriff der „Großbühne“. Hat die Bühne mehr als 200 m² Bühnenfläche oder eine Oberbühne mit mehr als 2,50 m lichte Höhe oder eine begehbare Unterbühne, dann handelt es sich um eine Großbühne. Nur für diese Großbühnen schreibt § 22 ein eigenes Bühnenhaus vor.

Im Zuge der Neufassung der Versammlungsstättenverordnung 2004 sind die Begriffe „Mittelbühne“ und „Kleinbühne“ fortgefallen. Durch den Fortfall wird der Bestandschutz für diese Bühnen nicht berührt. Insbesondere bedeutet die Änderung der Rechtslage nicht, dass diejenigen „Mittelbühnen“, die künftig den Großbühnen zugerechnet werden, auf das Anforderungsniveau der Großbühnen nachgerüstet werden müssten. Bei wesentlichen baulichen Änderungen an bestehenden Mittelbühnen, insbesondere bei Modernisierungen, ist jedoch zu prüfen, ob die Bühne künftig als Großbühne einzustufen ist.

Nummer 6 definiert den Begriff der Unterbühne und stellt klar, dass es sich dabei um den unter dem Bühnenboden liegenden begehbaren Teil des Büh-

nenraums handelt. Der Raum unter dem hölzernen Bühnenboden erfüllt nur dann den Begriff einer Unterbühne, wenn er in aufrechter Körperhaltung begehbar, also mindestens 2,00 m hoch und zur Aufnahme einer Untermaschinerie, also der technischen Einrichtungen zur Bewegung der Hubpodien, Drehbühnen und Bühnenklappen, geeignet ist. Darauf, ob in dem Raum tatsächlich eine Untermaschinerie installiert ist, kommt es nicht an. Ist der Raum unter dem Bühnenboden nicht begehbar, so erfüllt er nicht den Begriff einer Unterbühne. So sind hydraulische Hubeinrichtungen in einem Konzertsaal, mit deren Hilfe einzelne Segmente der Szenenfläche in der Höhe verstellt werden können, dann nicht als Unterbühne zu bewerten, wenn der Raum unter diesen Segmenten zwar die Mechanik aufnimmt, jedoch nicht begehbar ist.

Ist der Raum unter dem Bühnenboden durch eine Decke im Sinne des § 3 Absatz 1 vom Bühnenraum abgetrennt, so handelt es sich nicht um eine „Unterbühne“, sondern um einen Raum unter der Bühne. Der Raum zwischen dem Boden eines im Versammlungsraum aufgestellten Podiums und dem Boden des Versammlungsraums erfüllt nicht den Begriff einer Unterbühne.

Nummer 7 definiert die Oberbühne; das ist der über dem oberen Abschluss der Bühnenöffnung liegende begehbare Teilraum der Bühne, der z. B. der Aufnahme der Scheinwerferinstallation und des Schnürbodens dient. Darauf, dass diese Technik im Einzelfall installiert ist, kommt es nicht an.

Der Begriff der Mehrzweckhalle nach **Absatz 6** stellt auf die objektive Eignung der Halle für unterschiedliche Veranstaltungsarten ab und macht deutlich, dass eine Halle immer eine Überdachung voraussetzt. Auch eine Versammlungsstätte, deren Überdachung ganz oder teilweise geöffnet werden kann, erfüllt den Begriff der Mehrzweckhalle und nicht den Begriff einer Versammlungsstätte im Freien oder eines Sportstadions. Bei mehrfachen Nutzungsmöglichkeiten ist schon hinsichtlich der baulichen Anforderungen auf die Nutzung abzustellen, von der die größten Gefährdungen ausgehen können.

Absatz 7 erhält gegenüber der bisherigen Fassung einen gekürzten Wortlaut.

Absatz 8 definiert das „Foyer“ als wichtiger Gebäudeteil eines Theaters oder einer Mehrzweckhalle. Foyers werden in der Regel als Empfangs- und Pausenräume genutzt und dienen zugleich der Erschließung der übrigen Versammlungsräume. Da Foyers mit den notwendigen Fluren ein Erschließungs- und Rettungswegsystem bilden, gelten ähnlich hohe Anforderungen wie an notwendige Flure. Da Foyers auch multifunktional genutzt werden können, sind sie zugleich auch Versammlungsräume im Sinne des Absatzes 3.

Die **Absätze 9 bis 11** erfassen die Unterschiedsmerkmale für Requisiten, Ausstattungen und Ausschmückungen.

Soweit die Versammlungsstättenverordnung Begriffe nicht eigenständig definiert, werden die theatertechnischen Begriffe im Sinne der Begriffsbestimmungen der DIN 56920 Theatertechnik – Blatt 1 bis 3 (Ausgabe Juli 1970) und der Unfallverhütungsvorschriften verwendet.

Absatz 12 definiert den Begriff „Sportstadion“. Die Begriffsbestimmungen der **Absätze 13 und 14** betreffen Sportstadien und Mehrzweckhallen und Versammlungsstätten im Freien. Der Begriff „Tribüne“ ist insbesondere für Sportstadien und Mehrzweckhallen von Bedeutung. Der Begriff „Innenbereich“ wird in **Absatz 14** definiert, weil er für die Beurteilung der Rettungswege und die baulichen Sicherheitsmaßnahmen von Bedeutung ist.

TEIL 2

Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt 1

Bauteile und Baustoffe

Zu § 3 Bauteile

§ 3 fasst die Anforderungen an die Bauteile, mit Ausnahme der in § 4 gesondert geregelten Dächer, unabhängig von der Größe und der Art der Versamm-

lungsstätte, bis auf die in § 22 Absatz 2 geregelte Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus der Großbühne, zusammen.

Während die Landesbauordnung eine Feuerbeständigkeit tragender und aussteifender Bauteile erst für Gebäude der Gebäudeklasse 5 vorschreibt (§ 28 Absatz 2 Nummer 1 LBO), schreibt **Absatz 1** dies für alle Versammlungsstätten mit mehreren Geschossen vor; insoweit sind die Anforderungen wegen der vielen an der Veranstaltung beteiligten Personen aus Gründen des Personenschutzes verschärft. Zur Anpassung an die Terminologie der Landesbauordnung werden in **Satz 1** die Worte „und aussteifende“ eingefügt. Erleichterte Anforderungen feuerhemmender Bauteile, wie sie die Landesbauordnung für alle Gebäude geringer Höhe unabhängig von der Zahl der Geschosse zulässt, gelten nur für erdgeschossige Versammlungsstätten. Die Anforderung feuerhemmend lässt sich bei den für Hallenbauten verwendeten Stahl- oder Aluminiumkonstruktionen durch einen entsprechenden Schutzanstrich erfüllen. Besteht eine Versammlungsstätte z. B. aus einem erdgeschossigen Zuschauerhaus mit Foyer und Zuschauerraum und einem davon durch eine feuerbeständige Trennwand abgeteilten mehrgeschossigen Bühnenhaus, so genügt für den erdgeschossigen Teil eine feuerhemmende Bauausführung, während der mehrgeschossige Teil feuerbeständig ausgeführt sein muss.

Satz 2 regelt eine weitere Erleichterung für erdgeschossige Versammlungsstätten, unter der Voraussetzung, dass diese mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet sind. In diesem Fall können tragende und aussteifende Bauteile ohne Feuerwiderstandsfähigkeit und aus brennbaren Baustoffen verwendet werden.

Die Regelung des **Absatzes 2** beinhaltet eine gegenüber § 29 Absatz 2 Satz 1 LBO höhere Anforderung. § 29 Absatz 2 Satz 2 LBO bleibt unberührt.

Absatz 3 Satz 1 regelt das Erfordernis von Trennwänden zum Abschluss von Versammlungsräumen und Bühnen. Nach **Satz 2** müssen diese Trennwände grundsätzlich der Anforderung an die Tragkonstruktion entsprechen, d. h. regelmäßig feuerbeständig sein; dies gilt auch für die Trennwand zwischen Zu-

schauerhaus und Bühnenhaus. Bei erdgeschossigen gesprinklerten Versammlungsstätten müssen sie jedoch mindestens feuerhemmend sein. Für die Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus einer Großbühne ist § 22 Absatz 2 zu beachten. Der neue **Satz 3** passt die Regelung an das Muster an.

Die Aufzählung der Räume mit besonderen Brandgefahren in **Absatz 4**, für die erhöhte Anforderungen an Trennwände und Decken gelten, ist beispielhaft und nicht abschließend; insbesondere gehören dazu auch Betriebsräume, an die in Sonderbauordnungen, Technischen Baubestimmungen oder bauaufsichtlichen Richtlinien aus Gründen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden, z. B. für Heizungs-, Lüftungs- oder elektrischen Betriebsräume.

Die Versammlungsstättenverordnung enthält keine Sonderregelung gegenüber der Regelung für Brandwände nach § 31 LBO. Die Gestattung größerer Abstände als 40 m richtet sich nach § 71 LBO über Abweichungen. Eine generelle Vergrößerung der Abstände wäre angesichts des mit der Versammlungsstättenverordnung verfolgten Schutzzieles nicht vertretbar. Auch für Versammlungsstätten gilt damit die Bildung von Brandabschnitten durch Brandwände nach § 31 LBO unmittelbar. Muss der Zuschauerraum aus betrieblichen Gründen eine größere Ausdehnung als 40 m haben, wie z. B. im Fall der „Kölnarena“ mit einem Fassungsvermögen von ca. 18 000 Besucherinnen oder Besuchern, bedeutet dies, dass zwar als Abweichung nutzungsbedingt größere Abstände der inneren Brandwände zugelassen werden können, dann jedoch die Umfassungswände des Zuschauerraumes als Brandwände ausgeführt werden müssen. Bei einem Versammlungsraum mit einem Durchmesser von mehr als 40 m verbietet sich schon aus betrieblichen Gründen die Anordnung von Brandwänden mitten im Versammlungsraum. In diesem Fall sind jedoch die Umfassungswände des Versammlungsraumes als Brandwände auszuführen, damit Brandabschnitte gebildet werden.

Die Anforderung eines fugendichten Fußbodens in **Absatz 5 Satz 1** verhindert, dass sich in dem regelmäßig nicht zugänglichen Raum unter dem Fuß-

boden der Szenenfläche Staub und Materialien ansammeln, die sich leicht entzünden lassen.

Absatz 6 stellt Anforderungen an veränderbare Einbauten in Versammlungsräume, die nicht zu den tragenden Bauteilen des Gebäudes selbst gehören. Tribünen werden nicht nur als Fliegende Bauten im Freien errichtet, sondern häufig auch in Innenräumen, für die erhöhte brandschutztechnische Anforderungen bestehen. Veränderbare Einbauten sind z. B. aus Anlass einer Veranstaltung aufgestellte Tribünen oder bewegliche Plattformen, die für eine variable Bestuhlung bereitgehalten werden oder auch mehrgeschossige Messestände. Die Anforderung „nichtbrennbar“ richtet sich nur an die Unterkonstruktion der Fußböden, nicht an die Fußböden selbst. So muss das Tragwerk eines Messestandes nur dann aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn es einen Fußboden einer weiteren Geschossebene trägt. Die Fußböden dieser weiteren Geschossebene müssen über Absatz 6 hinaus keine spezifische Baustoffanforderung erfüllen; bei diesen Einbauten sind somit Holzfußböden zulässig.

Emporen oder Ränge, die fest mit dem Gebäude verbunden und damit tragende Bauteile des Gebäudes sind, fallen dagegen nicht unter den Begriff Einbauten; diese Bauteile des Gebäudes müssen feuerbeständig sein, weil es sich dann um eine weitere Geschossebene der Versammlungsstätte handelt, für die Absatz 1 Satz 1, erster Halbsatz gilt. Über die Zulässigkeit einer auf Dauer in eine Versammlungsstätte eingebaute Empore aus Holz oder als Holz/Stahlkonstruktion ist nicht unter Anwendung des Absatzes 6 zu entscheiden, sondern als Einzelfallentscheidung einer Abweichung.

Weitere brandschutztechnische Anforderungen an die Möblierung und Ausstattung von Versammlungsstätten ergeben sich aus den Betriebsvorschriften, so für notwendige Treppenträume und notwendige Flure direkt aus der Landesbauordnung; die brandschutztechnische Anforderung an die Sitze und andere Einrichtungsgegenstände sind in der Betriebsvorschrift des § 33 geregelt.

Die Regelung des **Absatzes 7** ist wegen der besonderen Beanspruchung der Tribünen und Podien durch dynamische Belastungen erforderlich.

Einrichtungen und Anlagen sind nach § 1 Absatz 1 LBO nur dann dem Bauordnungsrecht unterworfen, wenn in der Landesbauordnung oder einer Verordnung aufgrund der Landesbauordnung spezielle Anforderungen an die Einrichtungen und Anlagen gestellt werden. Da Tribünen und Podien außerhalb von Gebäuden bauliche Anlagen sind, im Gebäude jedoch nur dann von den Anforderungen an das Gebäude erfasst werden, wenn sie fester Bestandteil des Gebäudes sind, müssen die Tribünen und Podien, die nur Einbauten sind, in die Anforderungen an die Standsicherheit einbezogen werden. Die Regelung stellt daher klar, dass die erhöhten Anforderungen aus dynamischer Belastung für alle Tribünen und Podien gilt unabhängig davon, ob sie fest oder nicht fest eingebaut sind. Die DIN 1055 ist als Technische Baubestimmung eingeführt und in diesem Fall anzuwenden.

Zu § 4 Dächer

§ 4 regelt die für Versammlungsstätten erforderlichen Besonderheiten der Dachkonstruktion. Soweit § 4 keine Sonderregelung trifft, ist im Übrigen § 33 LBO anzuwenden.

Absatz 1 der bisherigen VStättVO stellt eine besondere Ausformung des § 37 Absatz 6 LBO 2000/2004 dar, wonach an Dächer über Aufenthaltsräumen wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden konnten. Die geltende Landesbauordnung verzichtet auf diese Regelung. Im Rahmen der Anpassung wird die Anforderung an die Feuerwiderstandsdauer des Dachtragwerks speziell geregelt und generell auf feuerhemmend festgelegt. Wegen des Einsatzes der Feuerwehr ist ein völliger Verzicht auf eine Feuerwiderstandsfähigkeit nur bei Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen vertretbar.

Absatz 2 regelt abweichend von der Landesbauordnung die erhöhte Anforderung an die Bedachung, wenn das Dach den oberen Raumabschluss bildet.

Dadurch soll eine schnelle Brandweiterleitung über das Dach und eine Ver-
rauchung verhindert werden. Bedachungen nach DIN 18234 (Bedachung mit
begrenzter Brandweiterleitung) genügen in der Regel nicht dieser Anforderung.

Absatz 3 enthält besondere Vorschriften für lichtdurchlässige Dachflächen.
Lichtdurchlässige Überdachungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen
bestehen.

Zu § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

Die Landesbauordnung stellt nur in notwendigen Treppenträumen (§ 36 Absatz 5 LBO) und notwendigen Fluren (§ 37 Absatz 6 LBO) Anforderungen an die Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe. Bei Versammlungsstätten ist es jedoch erforderlich, auch in den Versammlungsräumen und Aufenthaltsräumen derartige Anforderungen zu stellen. Der Terminologie der Landesbauordnung entsprechend wird der Begriff der „Verkleidung“ in „Bekleidung“ (§§ 36, 37 LBO) geändert.

Die Begriffe Wand- und Deckenbekleidungen sind materialneutral und beschreiben nur eine Bauart. Dazu gehören auch textile Wand- und Deckenbespannungen, nicht jedoch unmittelbar auf die Wand oder Decke aufgebrachte sehr dünne textile oder andere Beschichtungen (z. B. Farbanstriche oder Tapeten). Besondere Anforderungen an textile Wandbespannungen entfallen, weil nichtbrennbare Stoffe in entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

Nach **Absatz 1** dürfen nur noch Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden, weil nur dadurch eine unbemerkte Brandweiterleitung hinter der Bekleidung wirksam ausgeschlossen werden kann (Konsequenz aus der Auswertung des Flughafenbrandes Düsseldorf). Eine besondere Erschwernis entsteht dadurch nicht.

Während **Absatz 2** für Wandbekleidungen schwerentflammbare Baustoffe zulässt, bestimmt **Absatz 3**, dass abgehängte Decken und Deckenbekleidungen

aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche sind geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen (z. B. Nut- und Feder-Verbund) als Erleichterung zulässig. Diese Anforderung hat den Zweck, eine Kaminwirkung hinter oder über der Holzbekleidung wirksam zu unterbinden.

Die Erleichterungen für Holzbekleidungen gelten nur für gewachsenes Holz, nicht für künstlich hergestellte Holzverbundwerkstoffe wie Spanplatten, OSB-Platten, Laminat oder vergleichbare Bauprodukte. Mit Holzverbundwerkstoffen kann die grundsätzliche Anforderung der Schwerentflammbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 erfüllt werden, weil ausreichend zugelassene Bauprodukte auf dem Markt sind.

Für die Wandbekleidungen in den Rettungswegen schreibt **Absatz 4** nichtbrennbare Baustoffe vor, die nach **Absatz 5** auch nicht brennend abtropfen dürfen.

Da die Unterkonstruktionen nicht einsehbar sind, müssen sie nach **Absatz 6** zur Vermeidung von Brandweiterleitung, wie die Dämmstoffe nach Absatz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche gilt diese Anforderung nicht; zwar sind die Brandgefahren grundsätzlich die Gleichen wie bei größeren Räumen, jedoch sind die Ausgänge aus dem Raum auf kurzem Weg erreichbar. Abweichend von der Landesbauordnung, die Anforderungen an Kabel und Leitungen nur in Rettungswegen stellt, regelt **Satz 2** diese Anforderungen auch in Versammlungsräumen. Für Leitungsanlagen in Rettungswegen ist die als Technische Baubestimmung eingeführte Muster-Leitungsanlagenrichtlinie zu beachten.

Abschnitt 2

Rettungswege

Zu § 6 Führung der Rettungswege

Absatz 1 regelt in **Satz 1** den Grundsatz, dass Rettungswege immer ins Freie führen müssen. Der Rettungsweg im Freien muss immer an der öffentlichen Verkehrsfläche enden; Rettungswege aus der Versammlungsstätte dürfen nicht gefangene Innenhöfe ohne unmittelbaren Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. **Satz 2** benennt die Teile der Versammlungsstätte, die zum Rettungsweg gehören und somit der Bemessungsvorschrift des § 7 unterliegen. Balkone und Dachterrassen, die keine direkte Verbindung über notwendige Treppen auf das Grundstück haben und nur angeleitet werden können, sind in Versammlungsstätten als Rettungsweg nicht zulässig.

Abweichend von § 34 Absatz 4 LBO schreibt Absatz 2 für Versammlungsstätten zwingend zwei bauliche Rettungswege vor. **Satz 2** stellt klar, dass notwendige Flure innerhalb einer Geschossebene sowohl in Fluchtrichtung des ersten als auch in Fluchtrichtung des zweiten Rettungsweges benutzt werden dürfen. **Satz 3** betrifft sowohl den ersten als auch den zweiten baulichen Rettungsweg mit der Folge, dass auch Außentreppen als nicht eingehauste notwendige Treppen zulässig sind.

Absatz 3 Satz 1 lässt die Führung jeweils eines Rettungswegs durch eine Halle oder ein Foyer zu Ausgängen ins Freie zu, wenn dieses Geschoss jeweils mindestens einen weiteren davon unabhängigen baulichen Rettungsweg hat. Die Anzahl der weiteren Rettungswege hängt von der Zahl der Besucherplätze der jeweiligen Geschosse ab; für die Kapazität der durch das Foyer führenden Rettungswege ist ein Nachweis nach § 7 Absatz 4 zu führen. Im Zusammenhang von Absatz 2 und 3 bedeutet dies, dass die Führung von Rettungswegen aus einem oder mehreren Geschossen - z. B. über offene Treppen - durch ein Foyer oder eine Halle nur dann zulässig ist, wenn jedes dieser Geschosse über mindestens einen vom Foyer oder der Halle unabhängigen weiteren baulichen Rettungsweg verfügt. Bei diesem partiellen Verzicht auf

einen notwendigen Treppenraum handelt sich insoweit um eine Erleichterung gegenüber § 36 Absatz 1 Satz 1 LBO. Eine solche durch ein Foyer geführte Treppe muss im Übrigen dann die Anforderungen an eine notwendige Treppe erfüllen. Die Erleichterung des Absatzes 3 wird ferner durch die zwingende Vorschrift des Absatzes 4 eingeschränkt.

Der neue **Satz 2** macht in Abgrenzung zu Satz 1 deutlich, dass Rettungswege aus notwendigen Treppenräumen gemäß § 36 Absatz 3 LBO direkt oder über eigene Räume ins Freie zu führen sind und nicht über Foyers oder Hallen. Satz 2 dient somit lediglich der Klarstellung.

Unabhängig von Absatz 3 schreibt **Absatz 4** gesonderte Rettungswege für Geschosse mit mehr als 800 Besucherplätzen zwingend vor. Zweck der Regelung ist die getrennte Führung der Personenströme aus verschiedenen Geschossen zu den Ausgängen ins Freie oder auf eine gemeinsame Ausgangsebene. Die getrennte Führung dieser Rettungswege durch einen Raum (notwendiger Treppenraum oder ein Foyer nach Absatz 3), z. B. als Schachteltreppe nach § 8 Absatz 1, ist möglich. In der Ausgangsebene müssen die insgesamt erforderlichen Rettungswegbreiten ins Freie uneingeschränkt vorhanden sein. Eine Trennung der Personenströme in der Ausgangsebene, z. B. durch Abschränkungen, ist nicht erforderlich.

Absatz 5 fordert zwei Ausgänge erst für Aufenthaltsräume von mehr als 100 m² Grundfläche. Im Zusammenhang mit § 7 Absatz 4 bedeutet dies, dass für Aufenthaltsräume bis 100 m² Grundfläche eine Tür mit 0,90 m Breite genügt. Zweck der Regelung ist es, die Fluchtwege aus dem Versammlungsraum so zu optimieren, dass sie möglichst in entgegengesetzte Richtung führen. Die Formulierung „möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge“ stellt klar, dass ein objektiver Maßstab an die Beurteilung der Lage der Ausgänge anzulegen ist. Auch für kleine Räume kann nicht hingegenommen werden, dass bei größeren Personenzahlen erhebliche Wartezeiten entstehen, wenn nur ein Ausgang zur Verfügung steht. Daher wird neben der Raumgröße als zusätzliches Kriterium für den zweiten Ausgang die Besucherzahl festgelegt. Der neue **Satz 2** nimmt Bezug auf die nach § 7 Absatz 4

Satz 1 ermittelte Rettungswegbreite und regelt die möglichst gleichmäßige Verteilung auf die erforderlichen Ausgänge. Nach Satz 2 Halbsatz 2 sind für jeden Ausgang die Mindestbreiten nach § 7 Absatz 4 einzuhalten.

Die Regelung des **Absatzes 6** ist erforderlich, weil eine Kennzeichnungspflicht nicht in der Landesbauordnung geregelt, aber bei Versammlungsstätten grundsätzlich erforderlich ist. Die Beleuchtung der Sicherheitszeichen ist in § 15 geregelt, die Ausführung der Rettungszeichen ergibt sich aus DIN 4844 Teil 1 bzw. aus den Vorschriften der Berufsgenossenschaft. Gegenüber der bisherigen Fassung wird die Regelung nur redaktionell ergänzt.

Zu § 7 Bemessung der Rettungswege

Absatz 1 lässt von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang nur eine Weglänge von max. 30 m zu; im Hinblick auf die Anforderung an die Entrauchung ist eine Rettungsweglänge im Versammlungsraum von 30 m vertretbar. Innerhalb von Versammlungsräumen bedarf es keiner Unterscheidung zwischen Besucherplätzen auf Tribünen und sonstigen Besucherplätzen. Die Worte des Satzes 1 „oder von der Tribüne“ werden daher gestrichen. **Satz 2** regelt die Staffelung der Rettungsweglänge in Abhängigkeit von der Höhe des Versammlungsraumes und stellt auf die lichte Höhe der zu entrauchenden Ebene ab, für die dieses Privileg in Anspruch genommen wird, und nicht auf die mittlere Höhe des gesamten Raumes. Der Bereich, für den die Verlängerung des Rettungsweges in Anspruch genommen wird, muss die lichte Höhe über seine gesamte Fläche aufweisen. Bei Stufenreihen ist die lichte Höhe über der obersten Stufe maßgebend.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Rauchabzug, der Sprinklerung und der sonstigen sicherheitstechnischen Einrichtungen werden größere Rettungsweglängen zugelassen. Dies ist insbesondere bei großflächigen Hallen vertretbar, weil diese regelmäßig auch eine größere Höhe und damit ein für die Beurteilung der Rauchentwicklung relevantes, größeres Volumen aufweisen. Die maximale Rettungsweglänge in einem Versammlungsraum ist auf 60 m in der Lauflinie begrenzt; spätestens dann muss ein notwendiger Flur,

ein notwendiger Treppenraum, ein Foyer oder das Freie erreicht sein. Auf dem Flur oder dem Foyer darf die Lauflänge zusätzliche 30 m betragen. Satz 2 wird in Bezug auf den geänderten § 16 (Rauchableitung) angepasst und lässt – wie bisher – aufgrund der besseren Übersichtlichkeit in großen und hohen Räumen eine Verlängerung der Rettungswege zu.

Für Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen, z. B. im Freien und in Sportstadien, gilt die maximal zulässige Entfernung, soweit die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Eine entsprechende Klarstellung enthält der neue **Satz 4**. Der bisherige Satz 4 wird **Absatz 6**.

Absatz 2 Satz 1 regelt die max. Weglänge zwischen Bühne und Ausgang. **Satz 2** regelt die Breite des Ganges auf 1,20 m. Dies entspricht der Mindestbreite der Rettungswege nach Absatz 4. Bestehende Züge für Rundhorizonte, die bei bestehenden Mittelbühnen einen Gang von 1 m oder bei bestehenden Vollbühnen einen Gang von 1,50 m freihalten, haben Bestandsschutz. Bei der Aufstellung von Dekorationen muss die geltende Regelung jedoch beachtet werden.

Absatz 3 regelt die Rettungsweglänge im notwendigen Flur oder Foyer im allgemeinen Teil der Versammlungsstättenverordnung. Die Regelung entspricht dem § 22 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Rettungswegbreiten immer nach der größtmöglichen Personenzahl der Versammlungsstätte, also der Besucherinnen und Besucher und der Beschäftigten, zu berechnen ist. Dabei ist zunächst eine raumbezogene Betrachtung vorzunehmen und die sich daraus für die Ausgänge ergebenden Rettungswegbreiten sind für die sich anschließenden notwendigen Flure und notwendigen Treppen zu addieren.

Der bisherige Satz 2 wird wegen der besseren Anbindung an die bisherigen Sätze 5 und 6 neuer Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird neuer **Satz 2**. Satz 2 n. F. stellt – wie bisher – auf die größtmögliche Besucherzahl nach Satz 1 ab. Dieser Bezug soll auch durch die geänderte Satzstellung und das Einlei-

tungswort „dabei“ verdeutlicht werden. Bezüglich der Verteilung der Breiten wird auf § 6 Absatz 5 verwiesen.

Der in Satz 2 geregelten Breite von mindestens 1,20 m liegt das Modul der europäischen Norm DIN EN 13200-1 Zuschauertribünen Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen zugrunde. Das Ausgangsmodul unterstellt, dass für eine Person eine Durchgangsbreite von 0,60 m erforderlich ist und jeweils zwei Personen ohne gegenseitige Behinderung einen Rettungsweg nutzen können. Das Ausgangsmodul beträgt danach mindestens 2 x 0,60 m; nach DIN 18024 wäre ohnehin eine Mindestbreite von 0,90 m erforderlich.

Durch eine Türöffnung in der Breite des Ausgangsmoduls von 1,20 m können also jeweils zwei Personen gleichzeitig den Raum verlassen; 100 Personen benötigen dafür ca. 1 Minute. Für das Verlassen eines Raumes durch ein 0,60 m Modul benötigen also ca. 50 Personen eine Minute. Da durch eine Tür von 0,80 m, 0,90 m oder 1 m Breite jeweils nur eine Person gehen kann, ändert sich diese Evakuierungszeit dafür nicht. Erst bei einer Verdoppelung auf 2 Module à 0,60 m verdoppelt sich auch die Durchgangskapazität.

Die DIN EN 13200-1 sieht unter Nr. 7.2 als Entleerungszeit für Zuschaueranlagen maximal 8 Minuten an den Ausgängen vor, fordert jedoch eine Risikobetrachtung im Einzelfall. In Nr. 8 geht der Normentwurf davon aus, dass auf ebener Fläche 100 Personen in 1 Minute einen 1,20 m breiten Ausgang passieren können.

Das mit der Evakuierung im Gefahrenfall verfolgte Schutzziel kann nicht durch Normung vorgegeben werden, sondern ist durch den Gesetzgeber zu bestimmen. Aus diesem Grund geht Absatz 4 - insoweit abweichend von den Vorstellungen des Normenausschusses - bei Tribünen im Freien von einer Entleerungszeit von 6 Minuten und im Innenraum von einer Entleerungszeit von 2 Minuten aus.

Daraus ergeben sich die Mindestbreiten der Rettungswege je darauf angewiesener Personen, wie sie in den Nummern 1 und 2 geregelt sind.

Mit der Bemessungsvorschrift nach Satz 2 **Nummer 1** werden die Versammlungsstätten in Freien und die nicht überdachten Sportstadien gegenüber der Regelung der Nummer 2 deutlich begünstigt. Diese Begünstigung nach Nummer 1 erfasst in Sportstadien nur die Rettungswege von den Tribünen und aus dem Innenbereich. Die Rettungswege von Aufenthaltsräumen im Gebäudeinnern fallen dagegen unter **Nummer 2**. Die neuen bautechnischen und architektonischen Entwicklungen führen dazu, dass Sportstadien mit beweglichen Dächern vollständig überdacht und damit Mehrzweckhallen werden. Ein Beispiel ist das in der Stadt Gelsenkirchen errichtete Sportstadion „Arena auf Schalke“. Soweit bei Veranstaltungen das Dach über dem Spielfeld komplett geöffnet ist und nur die Tribünen überdacht sind, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 1, soweit Veranstaltungen in der geschlossenen Halle stattfinden, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 2. Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung über die Breite der erforderlichen Rettungswege zu entscheiden ist, können diese in einem solchen Fall nur nach Nummer 2 bemessen werden. Für die die Tribünen umgebenden geschlossenen Aufenthaltsräume ist stets Nummer 2 anzuwenden.

Die Tatsache, dass derartige Dächer im Brandfall aufgefahren werden können - was z. B. bei dem Sportstadion in Gelsenkirchen ca. 30 Minuten in Anspruch nimmt - rechtfertigt nicht, die geschlossene Halle hinsichtlich der Bemessung der Rettungswege als Versammlungsstätte im Freien zu behandeln. Eine Bemessung der Rettungswege von den Tribünen und dem Innenbereich nach Nummer 1 käme allenfalls dann in Betracht, wenn technisch und rechtlich gesichert wäre, dass die Versammlungsstätte nur bei voll geöffnetem Dach genutzt wird. In Betracht kommt jedoch die Nutzung eines Teils der Besucherplätze bei geschlossenem Dach, wenn für die zu nutzenden Teilbereiche durch einen besonderen Bestuhlungsplan nachgewiesen wird, dass die zugehörigen Rettungswege nach Nummer 2 bemessen sind. So kann z. B. ein Sportstadion, dessen Rettungswege nach Nummer 1 bemessen sind, bei ge-

geschlossenen Dach mit einer Veranstaltung mit Besucherplätzen nur im Innenbereich belegt werden, wenn die für diesen Bereich erforderlichen Rettungswege der Anforderung der Nummer 2 entsprechen.

Da die der Bemessung zugrunde liegende europäische Norm DIN EN 13200 die Staffelung nach Satz 4 a. F., Satz 2 n. F. mittlerweile nicht mehr enthält und wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass sich kürzere Räumungszeiten ausschließlich bei einer modularen Steigerung der Rettungswegbreite ergeben, ist Satz 4 a. F. anzupassen. Die Änderung gibt praxismgerechte Vorgaben für die Ermittlung von Zwischenwerten. In den neuen **Satz 3** wird das Wort „Mindestbreite“ in Abgrenzung zur erforderlichen bemessenen „Breite“ von Rettungswegen nach Satz 2 eingeführt.

Aus **Satz 3** ergibt sich unmittelbar das Verbot der Einengung der erforderlichen Rettungswegbreite. Das Freihalten der Rettungswegbreiten ist als Betriebsvorschrift in § 31 Absatz 2 geregelt.

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die neuen **Sätze 4 und 5**. Die Sätze 4 und 5 sehen nur für Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen sowie für die Rettungswege im Bühnenhaus und von Arbeitsgalerien eine Erleichterung vor.

Bei der Bemessung der Rettungswege in dem den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereich von Versammlungsstätten ist die sich aus der Berechnung nach § 1 Absatz 2 ergebende Besucherzahl heranzuziehen. Ein besonderer Zuschlag für das Personal (z. B. Ordnungs- oder Servicekräfte) erfolgt für diesen Besucherbereich nicht. Sind in Versammlungsräumen den Besucherinnen und Besuchern nicht zugängliche Szenenflächen eingerichtet, wie z. B. ein Podium im Konzertsaal, so sind die für die darauf agierenden Mitwirkenden erforderlichen Rettungswege gesondert zu ermitteln; für Bühnen und Bühnenhäuser gilt das Gleiche.

Für Ausstellungshallen sieht **Absatz 5** ein besonderes Rettungswegkonzept vor, das den Bedürfnissen der Messe- und Ausstellungsbetreiber entspricht.

Die auf der maximal 30 m tiefen Ausstellungsfläche zulässige Rettungsweglänge von 20 m wird bei Ausstellungshallen, die den Anforderungen des Absatzes 5 entsprechen, nicht auf die Länge des Rettungsweges angerechnet.

Satz 1 definiert den Begriff „Ausstellungsfläche“ als den Teil der Hallengrundfläche, auf denen Ausstellungsstände aufgestellt werden dürfen. In Ausstellungshallen wird die Ausstellungsfläche durch die als Rettungswege dienenden Gänge begrenzt. Die Geschossebenen mehrgeschossiger Ausstellungsstände sind daher nicht Ausstellungsfläche im Sinne dieser Definition. Die Definition gilt jedoch nicht nur speziell für Messe- und Ausstellungshallen, sondern in gleicher Weise für Ausstellungen in Mehrzweckhallen. Die 20 m zusätzliche und auf die Gänge anrechnungsfreie Rettungsweglänge auf der Ausstellungsfläche ist in Lauflinie zu messen; dies gilt für eingeschossige und mehrgeschossige Ausstellungsstände.

Die Regelung ermöglicht damit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 2 Hallen mit einer maximalen Rettungsweglänge auf den Gängen von 60 m bis zum Ausgang aus dem Versammlungsraum. Der Teil des Rettungsweges, der sich nicht mehr in der Halle befindet, jedoch einen notwendigen Flur im Gebäude darstellt, wird dabei nicht mit einbezogen. Dies ergibt sich daraus, dass sich Absatz 1 und 5 nur auf die Rettungsweglänge im Versammlungsraum beziehen und Absatz 3 die maximale zulässige Rettungsweglänge auf einem notwendigen Flur auf 30 m beschränkt.

Der neue **Absatz 6** regelt wie bisher Absatz 1 Satz 4, dass die Entfernungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 in der Lauflinie zu bemessen sind. Zweck der Regelung ist es, die in einem Raum tatsächlich zurückzulegenden Wege zu erfassen und zu begrenzen. Absatz 6 dient der Klarstellung, dass sich die Regelung auf alle in § 7 genannten Entfernungen bezieht.

Zu § 8 Treppen

Grundsätzlich gelten die §§ 35 und 36 LBO. Bei Kellergeschossen ist zu beachten, dass die diesen Geschossen zugeordneten notwendigen Treppen-

räume „innenliegende notwendige Treppenräume“ im Sinne des § 36 Absatz 3 Satz 3 LBO sind; in diese Treppenräume darf kein Rauch eindringen. Werden nach § 6 Absatz 4 den Geschossen zugeordnete gesonderte Rettungswege erforderlich und müssen diese über notwendige Treppen geführt werden, so ließ die frühere Regelung der VStättVO Schachteltreppen - das sind mehrere, verschiedene Geschosse erschließende Treppen in einem gemeinsamen Treppenraum - nur ausnahmsweise zu. Diese Einschränkung wurde bereits bei der letzten Änderung aufgehoben, weil § 6 Absatz 4 nur den Zweck hat, die Personenströme über getrennte Rettungswege geschossweise zu steuern. Die Frage des Raucheintritts in den notwendigen Treppenraum ist in beiden Fällen gleich zu beurteilen, weil die Anzahl der Öffnungen zu den Geschossen gleich ist. Die gleichzeitige Führung des ersten und des zweiten Rettungsweges aus einem Geschoss in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum ist jedoch nicht zulässig.

Abweichend von **Absatz 2** Satz 1 verzichtet **Satz 2** bei notwendigen Treppen in Treppenräumen und bei Außentreppen auf die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Treppe, verlangt aber, dass sie nichtbrennbar sind. Werden die Rettungswege von begehbaren Flächen veränderbarer Einbauten über Treppen geführt, so müssen diese die Anforderungen an notwendige Treppen erfüllen. Für diesen Fall enthält **Satz 3** eine Erleichterung. Die Erleichterung ist infolge des Brandschutzkonzeptes, insbesondere der kurzen Evakuierungszeiten, vertretbar. Analog zur Regelung des § 3 Abs. 6 gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 nicht für Messestände. Nach § 6 Absatz 3 durch ein Foyer oder eine Halle geführte notwendige Treppen müssen nach Satz 1 feuerbeständig sein.

Zweck des **Absatzes 3** ist es, die sichere Begehbarkeit der Treppen im Evakuierungsfall zu gewährleisten und die Personenströme zu ordnen und auf mehrere Treppen zu lenken. Der Begriff „lichte Breite“ entspricht dem Begriff „nutzbare Treppenlaufbreite“ nach DIN 18065.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Hinblick auf die barrierefreie Nutzbarkeit von Treppen stellt **Absatz 4** über den § 35 Absatz 6 LBO hinaus-

gehende Anforderungen. Die Regelungen der **Absätze 5 und 6** sind aus den gleichen Gründen erforderlich.

Sind Stufengänge in Versammlungsräumen und auf Tribünen sehr steil, dann können die Verkehrssicherungsanforderungen an Treppen in Betracht kommen. Statt Handläufen können Haltebügel erforderlich werden.

Zu § 9 Türen und Tore

Die Versammlungsstättenverordnung verzichtet darauf, Sicherheitsschleusen zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus sowie zwischen notwendigen Treppenträumen für Besucherinnen und Besucher und Betriebsräumen im Keller vorzuschreiben.

Die **Absätze 1 und 2** beschreiben die Anforderungen an die Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden und inneren Brandwänden von Versammlungsstätten. Für die Türen in der Trennwand zwischen Zuschauer- und Bühnenhaus einer Großbühne gilt jedoch die erhöhte Anforderung des § 22 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 3 stellt klar, dass die Türen der Rettungswege während der Anwesenheit von Personen nur für die Bereiche funktionsfähig sein müssen, in denen sich die Personen tatsächlich aufhalten. Damit wird bei Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen oder Gebäudeabschnitten ein abschnittsweiser Betrieb ermöglicht. Es müssen nicht ständig alle Türen in allen Rettungswegen der Versammlungsstätte jederzeit geöffnet werden können, sondern nur die Türen der (mindestens beiden) Rettungswege, die dem jeweils betriebenen Versammlungsraum oder Gebäudeabschnitt zugeordnet sind. Zentrale Entriegelungen sind nur zulässig, wenn sie die individuelle Entriegelung nicht ausschließen, sondern überlagern. Elektrische Verriegelungssysteme, mit denen die Türen in Rettungswegen leicht zu öffnen sind, sind in der Muster-Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen geregelt. Automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht

beeinträchtigen, sind in der Muster-Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen geregelt.

Absatz 6 berücksichtigt das Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an einer Eingangskontrolle. Drehtüren, Drehkreuze, insbesondere aber die neuen durch elektronische Kontrollsysteme gesteuerten Drehkreuze, erfordern eine Regelung, die sicherstellt, dass die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3

Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen oder Besucher

Zu § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, weil Gaststätten in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung aufgenommen sind und eine feste Bestuhlung dem Nutzungszweck der gastronomischen Bereiche widerspricht. Zugleich übernimmt Satz 2 die Regelung für Logen, indem sie bis zu 20 Sitzplätze ohne feste Bestuhlung zugelassen werden.

Absatz 2 enthält die Standardanforderung an die Sitzplatzbereiche, die bei Versammlungsstätten mit Großveranstaltungen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Die Anforderung entspricht den Vorschriften des DFB für Bundesligaspiele.

Absatz 3 regelt die Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m und entspricht der DIN EN 13200. Aus der Modulbreite von 0,60 m (= Sitzbreite plus notwendiger Armraum) und der Tiefe des Podestes von ca. 0,85 m (= übliche Sitztiefe plus Durchgangsbreite) ergibt sich ein Platzbedarf von 0,51 m² je Sitzplatz, für zwei Besucher also 1,02 m². Dies korrespondiert mit der Maßzahl von zwei Besuchern je 1 m² nach § 1 Absatz 2.

Die Blockbildung nach **Absatz 4** ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Sie entspricht den Anforderungen des DFB für Bundesligaspiele und der Regelung der DIN EN 13200-1 Nr. 6.1. Satz 3 und 6. Abweichend von dieser Norm ist ein Gang vor der ersten Sitzreihe eines Blocks nicht zwingend vorgeschrieben, weil dies insbesondere bei Stufenreihen nicht praxistgerecht wäre.

Absatz 5 passt sich der DIN EN 13200-1 Nr. 6.2 Satz 5 an. Diese sieht für Versammlungsräume max. 20 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen und bei Versammlungsstätten im Freien max. 40 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen vor. Die geringfügige Erhöhung der Anforderung dient der schnelleren Evakuierung und unterstützt die höheren Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen. Die Blockbildung steht im direkten Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 27 bis 30. Eine gute Zugänglichkeit der einzelnen Besucherplätze unterstützt auch neuzeitliche Veranstaltungskonzepte, die zulassen, dass Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung den Platz verlassen können. Die Regelung greift nicht in den Bestandsschutz ein. Der bloße Austausch von Stühlen unter Beibehaltung des genehmigten Bestuhlungsplanes berührt nicht den Bestandsschutz.

Aus § 7 Absatz 4 ergibt sich eine Mindestbreite der Stufengänge und Ausgänge von 1,20 m. Bezogen auf eine Blockbildung von je 10 Sitzen beiderseits eines 1,20 m breiten Stufenganges ergeben sich somit 10 zulässige Reihen ($2 \times 10 \times 10 = 200$ Besucherplätze). Soll die Höchstzahl von 30 Reihen ausgeschöpft werden, bedeutet dies bei einer Gesamtzahl von 600 Besucherplätzen im Block, dass der Stufengang und der Ausgang jeweils 3,60 m breit sein müssen; alternativ wäre, bei Beibehaltung der Rettungswegbreite von 1,20 m, für jeweils 10 Reihen ein zusätzlicher Ausgang von 1,20 m Breite durch ein Mundloch erforderlich.

Satz 3 ist eine Sonderregelung insbesondere für Theater. Diese Sonderregelung ist nur anwendbar, wenn in einem Versammlungsraum zwischen den beiden an den Seitenwänden geführten Seitengängen die Sitze in nur einem Block angeordnet sind.

Die Regelung des **Absatzes 6** ist als Bauvorschrift gefasst, weil es um die Aufteilung der Flächen und die Anordnung der Rettungswege geht. Die Verlängerung des Weges zwischen den Tischen von 5 m auf 10 m ist nur unter dem Gesichtspunkt vertretbar, dass zugleich der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Tischen vorgeschrieben, damit eine Durchgangsbreite von ca. 50 cm gesichert ist. Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht unter Beachtung des mit der Begrenzung der Rettungswege verfolgten Schutzzieles die Reduzierung des Tischabstandes, jedoch nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Weglänge.

Die Regelung des **Absatzes 7** ist erforderlich, um Versammlungsräume und damit auch die Versammlungsstätte für Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar zu machen. Die Anforderung an die erforderliche Anzahl von Plätzen für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer wird nicht mehr auf die Versammlungsstätte insgesamt bezogen, sondern auf deren Versammlungsräume, um die Benutzbarkeit jedes einzelnen Versammlungsraums für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen. Für besonders große Versammlungsräume mit mehr als 5 000 Besucherplätzen ist die Anforderung dem erfahrungsgemäßen Bedarf entsprechend reduziert. Die sonstigen technischen Einzelheiten, sind der DIN 18040-1 zu entnehmen, die als Technische Baubestimmung eingeführt ist. Da die Anforderungen nach den **Sätzen 1 und 2** sich nun an Versammlungsräume richten, werden sie in Satz 3 für Versammlungsstätten ohne geschlossene Räume für entsprechend anwendbar erklärt. Durch die Ergänzungen in Satz 1 wird klargestellt, dass es um Plätze für Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer geht. Besucherplätze für Menschen mit Behinderung, die nicht auf den Rollstuhl angewiesen sind, können in der Regel ohne bauliche Vorkehrungen bereitgestellt werden (z. B. durch Anordnung der Sitzplätze für sehbehinderte und kleinwüchsige Menschen in der ersten Sitzreihe), so dass hierzu in der Verordnung nichts Besonderes geregelt werden muss.

Absatz 8 ist erforderlich, weil nur Stufengänge mit einer ununterbrochenen Folge von mindestens drei Treppenstufen zwischen zwei Ebenen von der DIN 18065 (Treppen) erfasst werden. Da Stufengänge mit nur jeweils einer oder

zwei Stufen zwischen den Sitzplatzebenen möglich sind und Stufengänge immer Rettungswege sind, bedarf es einer speziellen Regelung. Die Bemessung ist an die Werte der DIN 18065 Tabelle 1 Zeile 4 Spalten 4 und 5 angepasst. Die farbige Kennzeichnung der Rettungswege in großen Versammlungsstätten dient der Erkennbarkeit und der Durchsetzung der Betriebsvorschrift des § 31 Absatz 2.

Zu § 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

§ 11 ergänzt § 39 LBO. § 39 Absatz 1 Nummer 1 LBO schreibt grundsätzlich die Umwehrung von begehbaren Flächen mit mehr als 1 m Höhe über angrenzenden Flächen vor; lediglich die Seiten, die aus Gründen der Nutzung offen bleiben müssen, sind nicht zu umwehren. Bei Bühnen ist dies die zu den Zuschauerinnen und Zuschauern zugewandte Seite.

Umwehrungen haben den Zweck, den Absturz zu verhindern. Das Risiko eines Absturzes wird ausschließlich von der Höhe der Umwehrung (Kippunkt) über der zu umwehrenden Fläche bestimmt und hängt nicht davon ab, in welcher Höhe über einer tieferliegenden Fläche sich die umwehrte Fläche befindet. Die Höhe der umwehrten Fläche über einer tieferliegenden Fläche mag für das weitere Schutzziel der Vermeidung eines konkreten Verletzungsrisiko erheblich sein, letzteres ist aber nicht das vorrangige Schutzziel der Regelung. Die Erhöhung auf 1,10 m berücksichtigt die inzwischen größere Körperhöhe der Menschen. Da sich in Versammlungsstätten regelmäßig auch Kleinkinder aufhalten können, ist eine Regelung erforderlich, die das Überklettern der Umwehrungen erschwert und das Durchfallen durch Lücken in der Umwehrung möglichst verhindert. Da die Landesbauordnung dies nicht allgemein regelt, ist hier eine spezielle Regelung unverzichtbar.

Absatz 4 berücksichtigt den Umstand, dass Abschränkungen dem Druck einer Personengruppe standhalten müssen. DIN 1055 Satz 3 Ziffer 7 Nr. 1.2 setzt für Abschränkungen eine Lastannahme von lediglich 50 kp pro laufenden Meter fest. Dies ist bei Glaswänden und bei anderen Abschränkungen, die auch bei Gedränge nicht eingedrückt werden dürfen, zu niedrig. Absatz 4

formuliert die Anforderung unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriff „Personengruppe“, ohne die Zahl der Personen zu benennen, und lässt damit Platz für die Ausfüllung des Rechtsbegriffs durch Verwaltungsvorschrift oder DIN-Normung. Solange eine Überarbeitung der DIN 1055 im Hinblick auf die Anforderung nicht erfolgt ist, sind mindestens 200 kp pro laufenden Meter - ca. 2 kN pro laufenden Meter - anzusetzen. Eine Festsetzung höherer Anforderungen ist wegen des Risikos einer Panik bei Massenveranstaltungen erforderlich. Die DIN EN 13 200-1 sieht in Nr. 8 b unterschiedliche Lastannahmen in Abhängigkeit von der Bewegungsrichtung und dem Anbringungsort der Umwehrung vor. Die Verordnung setzt nur die Mindestlast fest; höhere Lasten hängen vom jeweiligen Lastfall ab und sind nach der Norm zu ermitteln. Absatz 4 ist auf die Abschränkungen in den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereich beschränkt. In den nur den Beschäftigten der Versammlungsstätte zugänglichen Bereichen, wie der Bühne, reichen die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der GUV 6.15 (= VBG 70 = BGV C 1), aus.

Welche Schutzvorrichtungen nach **Absatz 6** erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt im Wesentlichen von der Art der Gefährdung ab. So ist bei Fußballspielen in der Regel nur eine Sicherung des Bereichs hinter dem Tor in der Breite des Strafraumes erforderlich. **Satz 2** stellt klar, dass Besucherinnen und Besucher durch schwebende Lasten nicht gefährdet werden dürfen.

Zu § 12 Toilettenräume

Die Regelungen des **Absatzes 1** über Toilettenräume sind gerade bei einem großen Personenkreis aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich. In der überarbeiteten Fassung des Absatzes 1 **Satz 3** ist die auf das jeweilige Geschoss mit Besucherplätzen bezogene Anforderung bei Beibehaltung der Größenordnung der erforderlichen Gesamtzahl der Toilettenbecken für Fälle im unteren Anwendungsbereich geringfügig erhöht und die Verteilung auf Damen- und Herrentoiletten im Sinne der Gleichbehandlung geändert worden. Die Quoten sind auf je angefangene 100 Besucherplätze zu beziehen. Die Er-

gänzung in **Satz 2** dient der Klarstellung. Die Regelungen nach **Satz 4 und 5** ermöglichen eine flexible Handhabung nach der Art der Veranstaltung, bei Messeveranstaltungen und vergleichbaren Großveranstaltungen, insbesondere bei temporären Versammlungsstätten im Freien. Bei Großveranstaltungen im Freien müssen gegebenenfalls mobile Toiletten eingerichtet werden.

Die Anforderung in **Absatz 2** ist auf die nach Absatz 1 ermittelte Anzahl der erforderlichen Toiletten bezogen; dies führt zu einer der bisherigen Regelung angenäherten Anzahl barrierefreier Toiletten.

Zu § 13 Barrierefreie Stellplätze

Der Wortlaut der Vorschrift wird an die Terminologie der Landesbauordnung angepasst.

Die Regelung stellt nicht nur auf Nutzerinnen und Nutzer von Rollstühlen ab, sondern allgemein auf Menschen mit Behinderung im Sinne des § 52 LBO.

§ 13 sieht eine von der Bemessung der notwendigen Stellplätze unabhängige, feste Bemessung der Stellplätze für Menschen mit Behinderung vor. Da der Stellplatzbedarf bei Versammlungsstätten je nach der Art der Versammlungsstätte unterschiedlich ist, ist es nicht zweckmäßig, die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung an die Gesamtzahl der jeweils ermittelten notwendigen Stellplätze zu binden. Wäre nur eine geringe Zahl notwendiger Stellplätze nachzuweisen, dann hätte dies zur Folge, dass auch entsprechend weniger Stellplätze für die Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung zur Verfügung stünden.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung ist damit gleichbleibend, auch wenn die Stellplatzanforderungen im Übrigen aufgrund z. B. einer Stellplatzbeschränkungssatzung reduziert sind oder ganz auf Stellplätze verzichtet würde.

§ 10 Absatz 7 reserviert mindestens 0,5 bzw. ein Prozent der Besucherplätze für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer. Dies schließt nicht aus, dass auch andere Besucherplätze von Menschen mit Behinderung, die nicht Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzer sind, in Anspruch genommen werden.

Abschnitt 4

Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die Muster-VStättVO.

Zu § 14 - Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

Absatz 1 bezeichnet alle sicherheitstechnischen Anlagen, für die eine Sicherheitsstromversorgung gefordert wird. Sie soll eine Stromversorgung der sicherheitstechnisch erforderlichen Einrichtungen bei Stromausfall, aus welcher Ursache auch immer, sicherstellen. Die konkrete Ausführung der Sicherheitsstromversorgungsanlage richtet sich nach DIN VDE 0108. Von einer Aufnahme der Aufzüge mit Brandfallsteuerung nach § 20 Absatz 4 sowie der Feuererschützabschlüsse in die Regelung wurde abgesehen, weil sich die Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge mit Brandfallsteuerung sowie die Feuererschützabschlüsse unmittelbar aus den dafür geltenden technischen Regeln oder Zulassungen ergibt.

Absatz 2 stellt klar, dass der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie entsprechende Installationsschächte und -kanäle sowie Abschottungen auch für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen anzuwenden ist. Die Vorhaltung dieser baulichen Vorkehrungen ermöglicht die flexible Nutzung bei wechselnden Veranstaltungen. Kabeldurchführungen durch Brandwände können z. B. durch Brandschutzkissen abgeschottet werden. Es ist nicht zulässig, Kabel vorübergehend durch Brand- oder Rauchschutztüren zu verlegen und dadurch deren Schutzfunktion zu beeinträchtigen.

Absatz 3 ist auf den Zweck beschränkt, den Schutz der Besucherinnen und Besucher bei im Versammlungsraum aufgestellten elektrischen Schaltanlagen zu gewährleisten und zum anderen eine Manipulation von Schaltanlagen, wie Verteiler, Dimmer und andere Sicherungs- und Steuerungseinrichtungen, durch unberechtigte Besucherinnen oder Besucher auszuschließen. Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Blitzschutzanlagen nach **Absatz 4** sind erforderlich, weil Versammlungsstätten zu den baulichen Anlagen gehören, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Die Regelung dient der Vermeidung von Brand und von schweren Schäden an sicherheitstechnischen Einrichtungen. Sie dient damit zugleich der Vorbeugung von Panik bei Massenveranstaltungen.

Zu § 15 Sicherheitsbeleuchtung

Absatz 1 ist schutzzielorientiert formuliert. Eine spezielle Regelung der Beleuchtungsstärken ist nicht erforderlich, weil sich dies im Einzelnen aus DIN VDE 0108 Teil 2, Versammlungsstätten, Abschnitt 6 Nr. 2.2 sowie DIN VDE 0108 Teil 1 Tabellen 1 und 2 zu Abschnitt 3.3.2 ergibt. Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Zu § 16 Rauchableitung

Allgemein

1. Anlass für die Überarbeitung der Regelungen für die Rauchableitung sind die Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO (Brandschutz = § 15 LBO) der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2008 (DIBt Mitteilungen 1/2009). Danach beschränkt sich die Rauchableitung auf die Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr, wenn die grundlegenden bauordnungsrechtlichen baulichen Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit im Brandfall, der brandschutztechnischen Raumtrennung und Abschnittsbildung und der ausreichenden

Bemessung, Anordnung und Ausbildung der Rettungswege – sowie die erforderlichen betrieblich/organisatorischen Vorkehrungen und ggf. anlagentechnischen Maßnahmen einschließlich Alarmierung eingehalten sind. Diese Vorgaben sind durch die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt.

2. Die Anforderungen an die Rauchableitung dienen der Unterstützung der Brandbekämpfung (Innenangriff der Feuerwehr) und sind auf andere Schutzziele nicht ausgerichtet.
3. Für die Anordnung und Bemessung der Einrichtungen und Anlagen für die Rauchableitung wird von Folgendem ausgegangen:
 - a) Die Gebäudenutzerinnen und -nutzer werden bei typischen Brandfällen den Brandraum/Gefahrenbereich auf den vorgeschriebenen Rettungswegen entsprechend der Brandschutzordnung bzw. dem Räumungskonzept (§ 42) bereits verlassen haben.
 - b) Unter Beachtung sowohl physikalischer Modelle (Energie- und Massebilanzmodell) als auch physikalisch-strömungsmechanischer Modelle – wie sie beispielsweise auch der Normenreihe DIN 18232 zugrunde liegen, hier wegen des geforderten Schutzziels jedoch mit modifizierten Randbedingungen – wäre z. B. bei einer natürlich wirkenden Rauchableitung rechnerisch eine aerodynamisch wirksame Rauchabzugsfläche A_W von 4 bis 5 m² in Zuordnung zu der Fläche des Raumes von $A = 1\,600$ m² ausreichend. Dabei wird ein Brandverlauf bis zum Ende der Entstehungsphase als Bemessungsszenario mit einer Energiefreisetzung von 2 MWh über einen Zeitraum von einer Stunde betrachtet. Der öffentlichen Feuerwehr wird zudem eine gewisse Verrauchung des Raumes, z. B. durch örtliche Verwirbelung, zugemutet.
 - c) Bei großen Räumen (> 1 000 m²) mit natürlich wirkender Rauchableitung wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Rauchabzugs-

geräten im oberen Raumdrittel und die Bildung von Auslösegruppen verlangt; dadurch wird auch der Verschleppung der Rauchgase über größere Entfernungen innerhalb eines Raums vorgebeugt. Daraus erfolgt die Anordnung von $1,5 \text{ m}^2 A_W$ bezogen auf jeweils höchstens 400 m^2 der Fläche A und die Zusammenfassung von Rauchabzugsgeräten zu Auslösegruppen für je $1\,600 \text{ m}^2$ der Fläche A. Die Größe der Rauchabschnitte ergibt sich aus der jeweiligen Raum- bzw. zulässigen Brandabschnittsgröße.

- d) In kleinen Räumen ($\leq 1\,000 \text{ m}^2$) genügen im oberen Raumdrittel angeordnete Wand- und/oder Dachöffnungen, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen und deren geometrische Größe insgesamt mindestens 1 % der Fläche des Raumes beträgt.

- e) Die Regelungen für die Rauchableitung enthalten neben den Vorgaben für Öffnungen zur Rauchableitung und natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen auch solche für maschinelle Rauchabzugsanlagen. Diese Vorgaben sind als „Regel-Beispiel-Katalog“ gestaltet und lassen somit alternative Lösungen zur Erreichung des benannten Schutzziels unter Beachtung des Brandmodells nach Nr. 3 Buchst. b zu, ohne dass es einer formalen Abweichungsentscheidung (§ 67 MBO/§ 71 LBO) bedarf. Beispielhaft sei hier auf die Anwendung der Normenreihe DIN 18232 verwiesen. Alternative Lösungen sind mit den erforderlichen Unterlagen im Brandschutznachweis (§ 44 i. V. m. § 11 Absatz 2 BauVorIVO) darzustellen.

In **Absatz 1** werden das Schutzziel für die Rauchableitung sowie die einzelnen Räume, Bühnen und Szenenflächen benannt, die unter die Regelung fallen. Werkstätten sind Aufenthaltsräume. Absatz 1 enthält die zwingende Vorgabe, dass eine Entrauchung im Brandfall zu erfolgen hat.

Neu erfasst sind Magazine und Lageräume mit jeweils mehr als 200 m^2 Grundfläche. Angesichts des Schutzziels sind auch für diese Räume Möglichkeiten zur Rauchableitung zu schaffen.

Absatz 2 enthält in Abhängigkeit von den Raumgrößen sowie für Bühnen und Szenenflächen Regelungsvarianten für die Rauchableitung zur Erfüllung des Schutzzieles nach Absatz 1.

Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume bis jeweils 200 m² Grundfläche wird gemäß **Nummer 1** die Rauchableitung über Fenster in der erforderlichen Fläche gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 LBO als ausreichend betrachtet.

Für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume mit nicht mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche wird in **Nummer 2** eine Möglichkeit zur Erfüllung des Schutzzieles ohne Rauchabzugsanlage aufgezeigt. Je nach Art und Lage der vorgesehenen Flächen zur Rauchableitung ist eine prozentual nach der Grundfläche des Raumes bestimmte Gesamtöffnungsfläche anzuordnen. Sie beträgt mindestens 1 % der Grundfläche. Die Größe der Zuluftflächen richtet sich nach der Größe der Gesamtfläche zur Rauchableitung, muss aber, wie bei einer Rauchabzugsanlage nach **Nummer 3**, nicht mehr als 12 m² betragen. Bei der Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung und von Türen oder Fenstern in Außenwänden wird eine Öffnungsfläche mit einer Größe von mindestens 2 % der Grundfläche verlangt, da eine Rauchableitung über Außenwandöffnungen schwieriger ist, als über die oberste Stelle des Raumes, z. B. im Dach. Die Regelung der Nummer 2 kann auch bei Räumen gemäß Nummer 1 Anwendung finden.

Für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume mit mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche kann gemäß **Nummer 3** das Schutzziel durch Anordnung natürlich wirkender Rauchabzugsanlagen erfüllt werden. Für die Rauchabzugsanlage werden in Abhängigkeit von der Fläche des Raumes feste Bemessungsregeln für die Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen und deren Anordnung vorgegeben. Eine Interpolation der Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen bezogen auf die Flächen der Räume ist nicht zulässig. Es sind Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 zu verwenden.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsgeräte sind anhand des Brandmodells nach Nr. 3 Buchst. b des Abschnittes „Zu § 16 Allgemein“ und des Standortes des Gebäudes (Wind, Schnee, zu erwartende Umgebungstemperaturen etc.) mindestens die notwendigen Klassen gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 im Brandschutznachweis, ggf. auch mit Hinweis auf eine vorgesehene Lüftungsfunktion der Geräte, anzugeben. Durch die Angabe im Brandschutznachweis zur Anordnung der Geräte in Wand oder Dach ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Angaben zu den notwendigen aerodynamisch wirksamen Öffnungsflächen, da gemäß DIN EN 12101-2 die Feststellung der vorhanden aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche A_a des Geräts in Abhängigkeit von der Einbaulage erfolgt.

Die Zuluftfläche wird nur einmal in einer Gesamtgröße von 12 m² verlangt, auch wenn mehrere Auslösegruppen erforderlich werden; der Planer braucht nur die geometrischen Öffnungsflächen der Zuluft zu bestimmen. Die Gesamtfläche kann auf verschiedene Öffnungen verteilt werden. Die Berücksichtigung eines Durchflussbeiwertes, der bei Rauchabzugsgeräten nach DIN EN 12101-2 ermittelt wird, eines Korrekturfaktors oder eines Durchflussbeiwertes wie er sich aus DIN 18232-2 Tabelle 1 bzw. Tabelle B.1 ergibt, entfällt für die Öffnungsflächen der Zuluft.

Rauchabzugsanlagen können auch für Räume nach Nummern 1 oder 2 angewendet werden.

Für Bühnen sowie für große Szenenflächen in einem Versammlungsraum wird mit der Regelung in **Nummer 4** eine Möglichkeit der Rauchableitung durch Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung bestimmter Größe im Bühnenraum oder über der Szenenfläche beschrieben, um das Schutzziel zu erreichen. Anders als in Nummern 2 und 3 ist bei Bühnen und Szenenflächen die Größe der Zuluftfläche immer auf die Größe der jeweiligen Öffnungen zur Rauchableitung zu beziehen. Bei Szenenflächen können z. B. Teile der für den Raum erforderlichen Öffnungen zur Rauchableitung mit herangezogen, soweit die Bedienstellen nach Absatz 7 entsprechende Öffnungsvarianten

vorsehen. Sinngemäß gilt dies auch für Zuluftflächen bei Bühnen ohne Schutzvorhang. Bei Bühnen mit Schutzvorhang ist die Zuluftzuführung immer so anzuordnen, dass sie auch bei geschlossenem Vorhang gewährleistet ist.

Bei Bühnen und Szenenflächen ist auch die Anordnung einer natürlichen Rauchabzugsanlage möglich; eine Anwendung der Regelung für eine Rauchabzugsanlage nach Nummer 3 kommt jedoch nicht in Betracht. Es bedarf hierfür vielmehr einer entsprechenden Bemessung der Anlage unter Berücksichtigung des Schutzzieles, des Brandmodells und der Parameter der Nummer 4. Die Bemessung und Planung der Anlage sind im Brandschutznachweis darzustellen.

Mit der Regelung in **Absatz 3** wird eine Rauchableitung durch maschinelle Rauchabzugsanlagen als weitere Möglichkeit für Räume nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 geschaffen.

Dabei werden in Satz 1 und 2 Nummer 1 bestimmte Mindestluftvolumenströme und die flächenmäßige Verteilung von maschinellen Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen in Abhängigkeit von der Fläche des Raumes festgelegt. Eine Interpolation bezogen auf die Flächen der Räume ist nicht zulässig. Die nachfolgende Tabelle vermittelt dazu eine grundlegende Übersicht für bestimmte Flächen eines Raumes:

Grundfläche Raum (m²)	Anzahl n der Geräte/Stellen im Raum	Luftvolumenstrom gesamt (m³/h)	Luftvolumenstrom je Gerät/Stelle (m³/h) ca.
≤ 400	1	10 000	10 000
≤ 800	2	20 000	10 000
≤ 1 200	3	30 000	10 000
≤ 1 600	4	40 000	10 000
≤ 2 000	5	45 000	9 000
≤ 2 400	6	50 000	8 300
≤ 2 800	7	55 000	7 800
≤ 3 200	8	60 000	7 500

Die Regelung in Satz 2 Nummer 2 ermöglicht auch eine Lösung zur Erfüllung des Schutzzieles mit einem konstanten Luftvolumenstrom von insgesamt mindestens 40 000 m³/h, wenn gewährleistet ist, dass der Bereich des Brandes automatisch erkannt wird und der gesamte Luftvolumenstrom auf einer Fläche von höchstens 1 600 m² im Bereich des Brandes mit entsprechend Satz 1 verteilten maschinellen Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen abgeleitet werden kann; für die Zuluft gilt Satz 3 entsprechend. Für diese Entrauchungsvariante sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems, im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei beiden Varianten soll die Zuluft spätestens mit dem Anlaufen der maschinellen Rauchabzugsanlage zur Verfügung stehen, damit sich die Türen der notwendigen Ausgänge des Raumes problemlos öffnen lassen. Damit es nicht zu erheblichen Verwirbelungen kommt, wird in Satz 3 die Strömungsgeschwindigkeit der Zuluft begrenzt. Unter Beachtung der zulässigen Strömungsgeschwindigkeit sind die notwendigen Zuluftflächen, abgestimmt auf die jeweilige maschinelle Rauchabzugsanlage des Raumes, zu ermitteln und entsprechend anzuordnen. Mit Satz 4 wird der Einsatz einer maschinellen Rauchabzugsanlage auch bei Bühnen und Szenenflächen ermöglicht; es bedarf hierfür jedoch einer entsprechenden Bemessung der Anlage unter Berücksichtigung des Schutzzieles und der Parameter in Satz 3 und Absatz 2 Nummer 4. Die hierfür notwendige Bemessung ist im Brandschutznachweis aufzunehmen.

In **Absatz 4** wird – in Anlehnung an § 16 Absatz 4 M-VkVO (Fassung Februar 2014) – die Möglichkeit der Rauchableitung über vorhandene Lüftungsanlagen in gesprinklerten Räumen eröffnet. Einen wesentlichen Beitrag zur Brandbekämpfung leistet hier bereits die Sprinkleranlage. Daher wird das Schutzziel nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn in diesen Räumen eine Lüftungsanlage vorhanden ist, die im Brandfall automatisch so betrieben wird, dass sie nur entlüftet und der nach Absatz 3 ermittelte Volumenstrom gewährleistet ist, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt. Ein definierter Zeitraum für eine wirksame Rauchableitung ist

mit diesen Vorgaben jedoch nicht verbunden. Auch muss eine solche Lüftungsanlage die Anforderungen an eine maschinelle Rauchabzugsanlage im Sinne von Absatz 10 nicht erfüllen. Die Umschaltung zur Entlüftungsfunktion muss bei vorgeschriebener Brandmeldeanlage bereits bei Auslösen dieser Anlage erfolgen; ist eine Brandmeldeanlage nicht vorgeschrieben, muss die Umschaltung bei Auslösen der Sprinkleranlage erfolgen. Die Regelung kommt nur für Anlagen in Betracht, in denen notwendige Brandschutzklappen in den für die Rauchableitung genutzten Entlüftungsleitungen ausschließlich durch thermische Auslöseeinrichtungen, wie z. B. Schmelzlot, geschlossen werden. Für die Entlüftung muss die entsprechende Zuluft gewährleistet sein.

Ergänzend zu den Regelungen des § 36 LBO (Notwendige Treppenräume, Ausgänge) werden in **Absatz 5** abschließend die Maßnahmen zur Rauchableitung aus notwendigen Treppenräumen beschrieben. Insofern wird unter Berücksichtigung des Schutzzieles gegenüber der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 4 auch eine Neubewertung der Anforderungen vorgenommen, die den unterschiedlichen Ausbildungen notwendiger Treppenräume Rechnung trägt. Die Regelungen gelten unabhängig von der Höhe des Treppenraumes und bilden die übliche Planungsvariante – Fluchtrichtung von Oben nach Unten – ab.

Soweit Rauchabzugsgeräte verlangt sind, handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2. Hinsichtlich der notwendigen Angaben zu den Klassen nach DIN EN 12101-2 und weiterer Angaben im Brandschutznachweis wird auf die Begründung zu Absatz 2 Nummer 3 verwiesen.

Bei Sicherheitstreppenräumen bedarf es einer Rauchableitung nicht, da gemäß § 34 Absatz 2 Satz 3 LBO ein sicher erreichbarer Treppenraum vorliegen muss, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können.

Die Regelung des **Absatzes 6** greift die bisherige Regelung des § 16 Absatz 5 auf. Die Schächte müssen bestimmte Querschnitte aufweisen, die nach den sonst notwendigen Öffnungsflächen der Absätze 2 und 5 strömungstech-

nisch äquivalent zu bestimmen sind. Die Schachtwände müssen raumabschließend sein sowie eine bestimmte Feuerwiderstandsdauer haben.

Mit **Absatz 7** werden für die in Absatz 2 und 5 genannten Fenster, Türen und die Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung sowie für Rauchabzugsgeräte Vorrichtungen zum Öffnen verlangt und gefordert, dass sie von bestimmten, jederzeit zugänglichen Stellen im Raum oder auch außerhalb des Raumes leicht von Hand bedient werden können. Entsprechende Regelungen finden sich auch in der bisherigen Fassung des § 16 Absatz 8. Auch Zuluftflächen müssen leicht geöffnet werden können.

Mit **Absatz 8** wird die Regelung des bisherigen § 16 Absatz 8 für natürlich wirkende und maschinelle Rauchabzugsanlagen aufgenommen und ergänzt. Die automatische Auslösung – bei natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen immer mindestens eine Auslösegruppe – soll gewährleisten, dass in großen Räumen die Rauchableitung möglichst früh eingeleitet wird, um die Brandbekämpfung zu erleichtern. Für natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen ergibt sich daraus nicht, dass die Auslösung zwingend durch Rauchmelder erfolgen muss.

Die Anforderungen in **Absatz 9** entsprechen inhaltlich dem bisherigen Absatz 9 und stellen sicher, dass die Bedienstellen für Öffnungsvorrichtungen und Auslösestellen für Rauchabzugsanlagen schnell aufgefunden werden können und dass die jeweilige Betriebsstellung erkennbar ist.

Mit **Absatz 10** Satz 1 soll erreicht werden, dass über die Anlage für einen bestimmten Zeitraum nach Auslösung die Förderung heißer Rauchgase möglich und ein vorzeitiger Ausfall der Rauchabzugsgeräte oder anderer Anlagenteile nicht zu befürchten ist. Bei einem Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h, also bei größeren Räumen, darf die zu berücksichtigende Rauchgastemperatur gemäß Satz 2 abgemindert werden. Satz 3 soll gewährleisten, dass bei laufender Anlage die Türen der Räume benutzbar bleiben. Satz 4 stellt klar, dass maschinelle Lüftungsanlagen als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden können, wenn diese Lüftungsanlagen die

Anforderungen des Satzes 1 erfüllen. Satz 4 gilt nicht für Lüftungsanlagen nach Absatz 4. Hinsichtlich des notwendigen Funktionserhalts von Leitungsanlagen wird auf die einschlägige technische Baubestimmung, bezüglich der Sicherheitsstromversorgung auf § 14 verwiesen.

Absatz 11 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 6. Dieser ermöglicht es, die maschinellen Lüftungsanlagen, die die Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen, auch als Rauchabzugsanlagen zu betreiben.

Zu § 17 Lüftungsanlagen

Die Grundanforderung, dass ein Aufenthaltsraum durch Fenster oder raumluftechnische Anlagen belüftet werden muss, ergibt sich bereits aus § 48 LBO. § 17 stellt jedoch klar, dass Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche eine mechanische Lüftungsanlage haben müssen. Dies ist erforderlich, weil erst diese Regelung zur Anwendung der die Vorschrift ausfüllenden allgemein anerkannten Regel der Technik – DIN 1946 - führt. Soll bei Versammlungsräumen mit mehr als 200 m² im Einzelfall auf eine nach § 17 erforderliche Lüftungsanlage verzichtet werden, so ist im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 71 LBO zu entscheiden. Wegen der durch § 48 LBO und § 17 verfolgten Schutzziele kommt eine Abweichung nur in Betracht, wenn ein ausreichender Luftwechsel durch notwendige Fenster nachgewiesen wird.

Bei der Bemessung der Lüftungsanlage sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstätten-Richtlinie „ASR 5 Lüftungstechnische Anlagen“ sowie die DIN 1946 – Teil 2 „Raumluftechnik Gesundheitstechnische Anforderungen“ zu beachten und nach § 48 Absatz 2 LBO nachzuweisen. Der erforderliche Außenluftstrom ist nach DIN 1946 Teil 2 Ziffer 4.4.2 nach der Zahl der Besucherplätze im Versammlungsraum, nach der Grundfläche des Versammlungsraumes und nach möglichen Luftverunreinigungen zu berechnen, wobei der jeweils höhere Wert maßgebend ist.

Der in Tabelle 3 der DIN 1946 Teil 2 für Versammlungsräume vorgegebene Außenluftstrom von 20 m³/h pro Person entspricht dem arbeitsrechtlichen Grundgedanken der ARS 5, dass jeder Person, wenn diese keiner besonderen Belastung ausgesetzt ist, stündlich ca. 20 m³ frische Atemluft zur Verfügung stehen müssen und sich dieser Wert bei besonderer körperlicher Belastung oder schlechten Luftverhältnissen noch erhöht. Für Versammlungsstätten, in denen geraucht wird oder in denen die Besucherinnen und Besucher belästigenden Geruchsquellen ausgesetzt sind, soll der Mindest-Außenluftstrom je Person 40 m³/h betragen. Die ASR 5 fordert unter Nr. 4.2 für überwiegend sitzende Tätigkeiten einen Außenluftstrom von mindestens 20 m³/h je Person und kommt - abhängig von der Belastung - ebenfalls auf bis zu 40 m³/h je Person.

Maßgebend für die Bemessung ist die maximale Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage bei Vollbetrieb der Versammlungsstätte. Die Lüftungsanlage kann, z. B. wenn sich nur wenige Personen im Versammlungsraum aufhalten, mit geringerer Leistung betrieben werden.

Halten sich im Versammlungsraum regelmäßig nur Besucherinnen oder Besucher auf - wie z. B. in einem Kinosaal - sind nur die bauaufsichtlichen Anforderungen des § 17 zu erfüllen. Halten sich im Versammlungsraum überwiegend Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf - wie z. B. auf der Bühne -, so überlagern sich die bauaufsichtliche Mindestanforderung des § 17 in Verbindung mit DIN 1946 Teil 2 und die speziell für Arbeitsstätten geltenden Anforderungen der ASR 5. Gesonderte Regelungen für Orchestergraben und Regieräume sind entbehrlich, weil sich hierfür die Anforderungen aus der ASR 5 ergeben.

Zu § 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass es ausreicht, wenn von Arbeitsgalerien die Rettungswege des Raumes erreichbar sind, in denen sich die Arbeitsgalerie befindet. Für Arbeitsgalerien der Hauptbühne gelten dagegen die strengeren

Anforderungen des **Satzes 2. Satz 3** regelt den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor herabfallenden Gegenständen. Bauaufsichtlich erforderlich ist lediglich eine Regelung, die die Gefährdung in den den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereichen abdeckt. Für die Bühnen und Szenenflächen sind die Sicherheitsbelange ausreichend durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger (VBG 70 = GUV 6.15) abgedeckt.

Zu § 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Für Großbühnen gelten zusätzlich die besonderen Bauvorschriften der §§ 22 bis 25.

Die Bestimmung der Anzahl sowie der geeigneten Stellen für Feuerlöscher nach **Absatz 1** sowie für Wandhydranten nach **Absatz 2** ergibt sich aus der Beurteilung des konkreten Bauvorhabens durch die Brandschutzdienststelle und ist gegebenenfalls durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen. Durch die Ergänzung „für die Feuerwehr“ in Halbsatz 1 wird klargestellt, welche Wandhydranten zu verwenden sind. Aufgrund Anforderungen der Trinkwasserverordnung ist der Einbau von Wandhydranten erschwert worden. Halbsatz 2 sieht daher Ausnahmemöglichkeiten vor, wenn diese im Einklang mit der Einsatztaktik der Feuerwehr stehen.

Zweck der Regelung des **Absatzes 3** ist es, eine schnelle Brandausbreitung zu verhindern und damit die Rauchentwicklung in geschlossenen Räumen zu begrenzen. Für große Raumstrukturen schreibt Absatz 3 zwingend eine automatische Feuerlöschanlage vor, die nach den Regeln der Technik errichtet sein muss und, wie die anderen sicherheitstechnischen Einrichtungen in Versammlungsstätten, der wiederkehrenden Prüfung unterliegt. Überdachte Tribünen von Sportstadien mit nicht überdachten Spielflächen fallen nicht unter diese Raumstrukturen; sind Tribünen und Spielflächen überdacht z. B. auch mit einem zeitweise zu öffnenden Dach, handelt es sich um geschlossene Versammlungsräume in der Art einer Mehrzweckhalle.

Für Versammlungsräume unter 400 m² räumt der 2. Halbsatz eine Erleichterung ein, weil die Rettungswege in diesen Räumen maximal ca. 20 m betragen. Diese Erleichterung greift vor allen für Seminarräume in Hochschulen oder Tagungsstätten. Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass bei Versammlungsstätten mit mehr als 3 600 m² Grundfläche, die sowohl Versammlungsräume unter 400 m² Grundfläche als auch größere Versammlungsräume haben, die Erleichterung des 2. Halbsatzes nur greift, wenn sich die Räume unter 400 m² in einem von den größeren Versammlungsräumen getrennten Gebäudeabschnitt befinden und die Gebäudeabschnitte getrennte Rettungswege haben. Ist die Raumstruktur nach der Größe gemischt, muss die Versammlungsstätte insgesamt über eine automatische Feuerlöschanlage verfügen.

Der bisherige **Absatz 4** kann aufgrund der Neuregelung des § 20 Absatz 3 entfallen.

Da die Rettungswege ausreichend im § 7 geregelt sind, wird in den **Absätzen 4** und 5 die Zulässigkeit von Versammlungsräumen über 22 m Höhe und im Keller nicht von der Anzahl der zu rettenden Personen abhängig gemacht. Dies ist auch nicht notwendig, wenn die Brandausbreitung im gesamten Gebäude schon im Entstehungsstadium durch automatische Feuerlöschanlagen verhindert wird. Für die Ausführung und Bemessung der Sprinkleranlagen sind die allgemein anerkannten Regelungen der Technik maßgeblich. Angesichts der besonderen Gefahrenlage, insbesondere von Versammlungsräumen in Hochhäusern, und der Tatsache, dass das Rettungswegkonzept eine Evakuierung dieser Versammlungsräume über die notwendigen, auch durch nicht als Versammlungsstätte genutzten Geschosse führenden Treppen erfordert, ist eine Sprinklerung des gesamten Gebäudes unabdingbar.

Die Regelung des **Absatzes 5** unterscheidet in ihren Anforderungen nach der Lage des Kellergeschosses unter der Geländeoberfläche und der Größe der Versammlungsräume. Die Regelung zieht die Erfahrung aus den Großbränden, insbesondere in Discotheken, und der Tatsache, dass die Brandbekämpfung in Kellerräumen besonders schwierig ist. Die Anforderungen beziehen

sich auf die automatische Feuerlöschanlage und zusätzlich auf die Rauchableitung (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Bei Einhaltung dieses Sicherheitsstandards ist künftig auch die Errichtung von Versammlungsräumen in Kellergeschossen zulässig, deren Fußboden tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt. Dabei wurde berücksichtigt, dass zwischenzeitlich technische Regeln für Kleinsprinkleranlagen (z. B. selbsttätige Löschhilfesanlagen nach VdS-Richtlinie 2092) entwickelt wurden, die den technischen Aufwand von Sprinkleranlagen für einzelne Räume minimieren. Von der Anforderung des Satzes 1 sind Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche im ersten Kellergeschoss ausgenommen. Dies ist vertretbar, da die Räume in der Größe begrenzt sind, durch Trennwände abgeschottet sind und eine begrenzte Tieflage (5 m) haben.

Absatz 6 bestimmt, dass offene Küchen und ähnliche Einrichtungen mit mehr als 30 m² Grundfläche durch automatische Feuerlöschanlagen zu schützen sind. Zweck der Regelung ist es, die von diesen Einrichtungen ausgehenden Brandgefahren zu minimieren; dies gilt auch, wenn diese Einrichtungen im Versammlungsraum vorübergehend aufgestellt werden. Geeignet sind speziell für Küchenbrände (z. B. einem Friteusenbrand) entwickelte Kleinlöschanlagen. Kleinlöschanlagen sind geeignet, den technischen Aufwand deutlich zu verringern. Diese technischen Neuentwicklungen von Kleinlöschanlagen können jeweils berücksichtigt werden, sobald allgemein anerkannte Regeln der Technik dafür vorliegen oder wenn die Anlagen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen (§ 18 ff. LBO).

Absatz 7 ist im Hinblick auf die gängige Praxis, in Messehallen mehrgeschossige Ausstellungsstände aufzubauen, erforderlich. Da durch eingezogene Zwischendecken die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage der Halle auf den Bereich oberhalb der Zwischendecke beschränkt ist, müssen die Bereiche unterhalb der Zwischendecken gesondert geschützt werden.

Zu § 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

Die **Absätze 1 bis 3** regeln das Erfordernis von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie Brandmelder- und Alarmzentralen. Für Großbühnen gilt zusätzlich § 24. Auch bei Ausstattung mit automatischen Feuerlöschanlagen kann auf zwingend vorgeschriebene automatische Brandmeldeanlagen nicht verzichtet werden, weil die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen verschiedenen Schutzzielen dienen. Automatische Feuerlöschanlagen werden zumeist temperaturgesteuert und sprechen damit später an als Rauchmelder. In der Praxis wird die Druckleitung von Feuerlöschanlagen zur Vermeidung von Fehlauflösungen häufig trocken gehalten und erst aufgrund der Auslösung der Brandmeldeanlage mit Löschwasser beaufschlagt.

Für das Planen, Errichten und Betreiben von Brandmeldeanlagen gelten insbesondere die DIN 14675 mit normativen Verweisungen insbesondere auf die Normenreihe DIN EN 54 Brandmeldeanlagen sowie die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2; für elektroakustische Notfallwarnsysteme gelten insbesondere DIN EN 60849 und DIN VDE 0828.

Alarmierungsanlagen sind für die Alarmierung der Betriebsangehörigen bzw. Mitwirkenden sowie der Besucherinnen und Besucher vorzusehen. Für den Zweck der Evakuierung des Gebäudes im Gefahrenfall kommt es im Wesentlichen auch auf eine Alarmierung der Besucherinnen und Besucher an. Für Alarmierungseinrichtungen ist die Normenreihe DIN EN 50136 zu beachten.

Bei der Nutzung von Foyers oder Hallen im Sinne des neuen **Absatzes 3** (z. B. für Empfänge) ist mit Blick auf die Personenrettung, insbesondere der Personen außerhalb von Foyers oder Hallen in den übrigen Versammlungsräumen, die frühzeitige Brandmeldung und Alarmierung von wesentlicher Bedeutung. In welchen Fällen eine automatische Löschanlage erforderlich ist, ergibt sich abschließend aus § 19.

Die Brandfallsteuerung der Aufzüge nach **Absatz 5** stellt sicher, dass die Aufzüge im Brandfall automatisch im Erdgeschoss außer Betrieb genommen werden und dabei kein verrauchtes Geschoss angefahren wird. Sollte die Brandmeldung aus dem Erdgeschoss erfolgt sein, ist das nächstgelegene Geschoss anzufahren.

Absatz 6 ist erforderlich, um ein Ausrücken der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen wirksam zu unterbinden. Falschalarme können durch eine Redundanz der automatischen Melder unterbunden werden, die zu einem nach verschiedenen Messmethoden auslösen und die Brandmeldung erst dann an die Leitstelle der Feuerwehr weiterleiten, wenn mehrere automatische Melder das gleiche Brandereignis bestätigen. Der Begriff „Leitstelle der Feuerwehr“ bezeichnet als Oberbegriff die Dienststelle, von der aus die Einsätze der Feuerwehr veranlasst bzw. ausgelöst werden.

Zu § 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

Die Anforderungen der **Absätze 1 bis 4** sind unabdingbare bauliche Voraussetzung für die Betriebsvorschriften des § 34 und dienen ergänzend zu § 3 Absatz 4 dem vorbeugenden Brandschutz.

TEIL 3

Besondere Bauvorschriften

Abschnitt 1

Großbühnen

Zu § 22 Bühnenhaus

Neben den Anforderungen des **Absatzes 2** gelten für die Bauteile des Bühnenhauses noch die Anforderungen des allgemeinen Teils, insbesondere der §§ 3 und 4. Die Trennwand mit Schutzvorhang ersetzt die an sich zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus erforderliche Brandwand, die aus betriebli-

chen Gründen eine Bühnenöffnung haben muss. Die weiteren Öffnungen in dieser Trennwand müssen Verschlüsse haben, die nur noch die Anforderung des § 31 Absatz 8 Satz 2 LBO erfüllen, also feuerbeständig und selbstschließend sind.

Zu § 23 Schutzvorhang

Die Trennwand nach § 22 Abs. 2 mit Schutzvorhang nach § 23 ist Brandwandersatz. Zweck des Schutzvorhangs ist es, im Brandfall die Bühnenöffnung schnell zu schließen und so das Bühnenhaus vom Zuschauerhaus abzuschotten und eine Brandausbreitung zu verhindern. Die Widerstandsfähigkeit gegen seitlichen Druck ist erforderlich, damit der Schutzvorhang einem Überdruck zwischen Bühne und Zuschauerraum bzw. umgekehrt standhält. Die von verschiedenen Herstellern angebotenen textilen, nichtbrennbaren Schutzvorhänge werden dieser Funktion nicht gerecht; es bestehen jedoch keine Bedenken, bei Bühnen, für die ein Schutzvorhang nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Bühne vom Zuschauerraum durch einen textilen Schutzvorhang abzuschotten.

Der Druck von 450 Pascal entspricht dem bisher geltenden Wert von 45 kp/m² bzw. 0,45 kN/m². Es handelt sich dabei um die den Standsicherheitsnachweisen für den Schutzvorhang und seine Aufhängung zugrunde zu legende Lastannahme. Die Widerstandsfähigkeit des Schutzvorhangs und seiner Aufhängung ist rechnerisch nachzuweisen.

Bühnen, die nach der früheren Regelung den Mittelbühnen zugeordnet waren und nach der Klassifizierung des § 2 Absatz 4 Nummer 5 nun Großbühnen sind, haben Bestandsschutz.

Zu § 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

Nach **Absatz 1** muss die gesamte Großbühne einschließlich der laut Begriffsbestimmungen zugehörigen Teilräume mit einer Löschanlage ausgerüstet sein und in den Wirkungsbereich der Sprühwasserlöschanlage einbezogen

werden. Die Steuertechniken ermöglichen dabei brandschutztechnisch wesentlich effektivere Lösungen bei geringerem Aufwand als bisher. Infolge der verbesserten sicherheitstechnischen Einrichtungen können die Anforderungen an Bauteile, z. B. an die Wände und Abschlüsse von Bühnenerweiterungen, reduziert werden.

Für die nach **Absatz 2** erforderlichen Auslösestellen sind Absatz 5 sowie § 25 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 zu beachten. Während des Betriebs der Bühne kann die Automatik nach § 36 Absatz 2 außer Betrieb genommen werden. Die technischen Anforderungen der Sprühwasserlöschanlagen, die Einzelheiten der Auslösung und die mögliche Schaltung in Gruppen ergeben sich aus DIN 14494. Eine Sprinkleranlage anstelle einer Sprühwasserlöschanlage würde nicht ausreichen, weil sie wegen der Auslösung nur einzelner Sprinklerköpfe nicht die Löschwasserleistung hat, um einen Entstehungsbrand auf der Bühne und im Schnürbodenbereich wirksam zu bekämpfen.

Zu den Räumen mit erhöhten Brandgefahren nach **Absatz 4** gehören insbesondere die in § 3 Absatz 4 beispielhaft genannten Werkstätten, Magazine und Lagerräume. § 21 ist zu beachten.

Zu § 25 Platz für die Brandsicherheitswache

Ein Platz für eine Brandsicherheitswache ist nur für Großbühnen erforderlich. Die Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Abschnitt 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen

Zu § 26 Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienste

Die **Absätze 1 und 2** ergänzen § 20. Die Erkenntnisse über Gefahrensituationen bei Großveranstaltungen zeigen, dass insbesondere einer schnellen In-

formation der Besucherinnen und Besucher eine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Polizei muss ebenfalls ein Raum für die Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss, wie der Raum für die Lautsprecherzentrale, einen guten Überblick über die Besucherbereiche ermöglichen, um den Eintritt von gefährlichen Situationen so früh als möglich zu erkennen. Der Raum für die Feuerwehr ist zweckmäßigerweise unmittelbar bei der Brandmelder- und Alarmzentrale einzurichten. Die Lautsprecherzentrale und die Einsatzräume für Polizei und Rettungsdienste bilden insgesamt ein Einsatzzentrum für die Koordinierung der Einsätze im Gefahrenfall.

Die Anforderungen entsprechen den Empfehlungen des Nationalen Konzepts „Sport und Sicherheit“ sowie den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ des Deutschen Fußball-Bundes. Die Anforderungen berücksichtigen ferner die „Europäische Konvention über Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“.

Da bei komplexen und ausgedehnten Gebäudestrukturen, insbesondere in Massivbauweise, die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten nicht immer sichergestellt ist, muss dies gegebenenfalls mit entsprechenden technischen Anlagen (Umsetzer) kompensiert werden. Dies ist in **Absatz 3** geregelt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbewertung in Abhängigkeit von der Bauweise und Gebäudestruktur erforderlich.

Die Regelung des **Absatzes 4** über einen Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst korrespondiert mit den Regelungen des § 38 Absatz 3 und des § 41 Absatz 3 und soll die rechtzeitige medizinische Hilfeleistung bei Großveranstaltungen sicherstellen. Eine Regelung über die Mindestgröße der Räume ist nicht erforderlich; darüber ist im konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der betreffenden Behörden zu entscheiden.

Zu § 27 Abschränkungen und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen

Die Anforderungen des **Absatzes 1** an Spielfeldräume und Rettungstore sind gleichlautend im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ und den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen“ sowie den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Regionalligaspielen (Beschluss des DFB-Vorstandes vom 17. September 1999)“ des Deutschen Fußball-Bundes enthalten.

Zur Entlastung des Tribünenbereichs bei Panikverhalten der Zuschauerinnen und Zuschauer müssen in diesen Zäunen Rettungstore, die den Stufengängen der Tribünen zugeordnet sind, eingebaut werden. Es handelt sich hierbei nicht um normale Notausgangstüren im Verlauf von Rettungswegen, die über Panikverschlüsse von den Besucherinnen und Besuchern selbst geöffnet werden können. Diese Türen dürfen nur auf Weisung der Einsatzleitung oder des Ordnungsdienstleiters im Gefahrenfall vom Innenraum aus oder zentral geöffnet werden. Die weiteren Anforderungen dienen zur Sicherstellung der Funktion dieser Tore.

In **Absatz 2** werden Maßnahmen zur Trennung von Personengruppen gefordert. Erfahrungsgemäß bilden die gewalttätigen oder gewaltgeneigten Besucherinnen und Besucher Gruppen, die sich vorwiegend in den Stehplatzbereichen aufhalten. Durch gezielten Kartenverkauf wird versucht, die Fans der Gast- und der Heimmannschaft in möglichst weit voneinander entfernt liegenden Tribünenbereichen, in der Regel in beiden Kurvenbereichen, unterzubringen. Durch diese Anordnung der geforderten Abtrennungen ist das „Wandern“ dieser Besuchergruppen - und damit die Gefahr der Konfrontation - kontrollierbar oder zu verhindern. Diese Maßnahme - welche in der überwiegenden Anzahl der bestehenden Stadien bereits ausgeführt ist - hat sich als wirksames Mittel gegen Ausschreitungen bewährt und eine erhebliche Reduzierung der eingesetzten Polizeikräfte ermöglicht. Zur wirksamen Kontrolle gegen eine Überfüllung von Tribünenbereichen ist eine Unterteilung in Blöcke von höchstens 2 500 Plätzen erforderlich. Diese Kontrolle erfordert darüber hinaus eine

entsprechende Ausbildung der Blockzugänge. Auch diese Regelung einer Blockbildung in Stehplatzbereichen entspricht den Standards des Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ und der Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes.

Auf Abschränkungen zwischen Zuschauerbereich und Innenbereich kann nach **Absatz 3** im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist. Diese Maßnahmen müssen in einem Sicherheitskonzept durch die für die Sicherheit oder Ordnung verantwortlichen Behörden festgelegt und der Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen werden.

Zu § 28 Wellenbrecher

Die Vorschrift berücksichtigt die Erkenntnisse und Erfahrungen des Deutschen Fußball-Bundes über die Anordnung und Beschaffenheit von Wellenbrechern in Stehplatzbereichen und hat sich bereits in den Stadionanlagen, die den Richtlinien des DFB entsprechend umgebaut wurden, bewährt.

Zu § 29 Abschränkungen von Stehplätzen vor Szenenflächen

Absatz 1 sieht Abschränkungen vor Szenenflächen für den Fall vor, dass sich in Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen vor den Szenenflächen Stehplätze befinden. Die Regelung betrifft vor allem Veranstaltungen in großen Freilichttheatern und in den Innenbereichen von Stadien oder großen Mehrweckhallen. Bei Veranstaltungen im Freien greift die Regelung nur, wenn der Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Nummer 2 eröffnet ist. Insbesondere bei Konzerten oder dem Auftritt von bekannten Künstlern versuchen viele Innenraumbesucherinnen und -besucher in den unmittelbaren Bühnen-vorfeldbereich zu gelangen. Die Ordnungskräfte sind im Allgemeinen nicht in der Lage, diese Bereiche abzusichern. Daher ist es mittlerweile üblich - viele Veranstalterinnen und Veranstalter fordern dies sogar in ihren Bühnenanweisungen - diese Bereiche durch mobile Abschränkungen zu sichern. Die Anforderung dient der Steuerung der Besucherströme im unmittelbaren Bereich vor

der Bühne oder Szenenfläche und soll damit Panikverhalten bei Massenveranstaltungen entgegenwirken. Sie erleichtern den Ordnungsdiensten und den zuständigen Behörden die Durchsetzung von entsprechenden Maßnahmen.

Die in **Absatz 2** enthaltene Forderung der Anordnung von mehreren Abschränkungen hintereinander ist insbesondere für Veranstaltungen vorgesehen, bei denen viele Kinder und jugendliche Besucherinnen und Besucher zu erwarten sind. Sie dient der Blockbildung in Nähe der Szenenfläche. Hierdurch soll erreicht werden, dass diese Besuchergruppen nicht durch zu großen Druck gegen die Absperrungen gefährdet werden und sich die Besucherinnen und Besucher im Gefahrenfall zu den seitlichen Ausgängen retten können. In der Vergangenheit ist dies bereits des Öfteren bei solchen Anlässen eingetreten; so sind am 28. Juni 1997 bei einem Rockkonzert im Rheinstadion in Düsseldorf und im Sommer 2000 bei einem Rockkonzert in Dänemark jeweils mehrere Personen bei einer Panik zu Tode gekommen. Absatz 2 schreibt zumindest zwei gesondert abgeschrankte Besucherbereiche vor. Die dafür nach **Satz 2** vorgeschriebenen Mindestabmessungen sind zwingend einzuhalten. Die Zahl der zulässigen Stehplätze für Besucherinnen und Besucher in den Innenbereichen ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zu bemessen. Diese Blockbildung hat den Effekt, dass die Besucherinnen und Besucher zur vorderen Abschränkung drängen, um näher am Geschehen zu sein, dadurch aber zugleich im rückwärtigen Blockbereich eine Ausdünnung stattfindet, die den für Sicherheit und Ordnung Zuständigen und den Rettungskräften zugute kommt.

Zu § 30 Einfriedungen und Eingänge

Durch die nach **Absatz 1** erforderliche Einfriedung der Stadionanlagen soll das Eindringen unberechtigter Personen unter Umgehung der Sicherheitskontrollen an den Eingängen unterbunden werden. Die geforderte Höhe von 2,20 m erschwert das Übersteigen.

Nach **Absatz 2** werden aus Sicherheitsgründen die Personenströme in der Weise kanalisiert, dass jeweils nur eine Person die Kontrolle passieren kann.

Damit wird eine effektive Kontrolle der Besucherinnen und Besucher an den Eingängen auf Zugangsberechtigung und den Besitz von unerlaubten Gegenständen ermöglicht. Dies entspricht den Forderungen im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ und den entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes. Dabei ist zu beachten, dass derartige Einrichtungen nach § 9 Absatz 5 die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigen dürfen.

Eine mit **Absatz 3** vergleichbare Aufforderung enthalten auch die entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball-Bundes. Die Rettung verletzter Personen - auch aus den unteren Tribünenbereichen - erfordert die Einfahrmöglichkeit von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen in den Innenraum. Im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ ist eine Zufahrt zum Innenraum von mindestens 6 m Breite und 3,50 m Höhe gefordert, welche im Zweirichtungsverkehr genutzt werden kann.

TEIL 4

Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Rettungswege, Besucherplätze

Zu § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

Alle Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden. Die Hinweisschilder nach **Absatz 1 Satz 2** müssen sowohl auf den Zweck nach Satz 1 als auch auf die Verpflichtung, diese frei zu halten, hinweisen.

Die Kennzeichnungspflicht für die Rettungswege in der Versammlungsstätte ergibt sich bereits aus § 6 Absatz 6. Die Verpflichtung des **Absatzes 2**, Rettungswege in der Versammlungsstätte frei zu halten, bezieht sich auf die nach § 7 erforderlichen Rettungswegbreiten. In als Rettungsweg dienenden Fluren oder Hallen dürfen Gegenstände aufgestellt werden, z. B. Ausstellungsvitrinen, wenn die erforderliche Rettungswegbreite dadurch nicht eingeschränkt

wird, eine möglichst gerade Führung des Rettungsweges erhalten bleibt und die Anforderungen an den Brandschutz nicht unterlaufen werden. Sind Flure breiter als erforderlich oder führen Rettungswege durch Hallen, sollte die Rettungswegbreite durch Kennzeichnung im Boden erkennbar sein; in der Praxis haben sich dafür unterschiedliche Farben oder Materialien der Bodenbeläge oder eine mit der Sicherheitsbeleuchtung kombinierte Kennzeichnung bewährt.

Die Betriebsvorschrift des **Absatzes 3** ergänzt die Bauvorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 und betrifft jeweils die in Betrieb befindlichen Räume der Versammlungsstätte und die diesen Räumen zugeordneten Rettungswege. Eine Außentür, die während des Betriebs gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 nur von innen geöffnet werden kann, erfüllt damit die Anforderung des Absatzes 3. Die Nichtbeachtung dieser Betriebsvorschrift ist wegen ihrer Bedeutung für den vorbeugenden Brandschutz nach § 47 mit Bußgeld bewehrt.

Türen mit elektrischem Verriegelungssystem nach der Muster-Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen und automatische Schiebetüre nach der Muster-Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen müssen so geschaltet sein, dass sie den Anforderungen des Absatzes 3 und des § 14 Absatz 1 entsprechen.

Zu § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Das Verbot des **Absatzes 1** ist erforderlich, um die Beachtung des Rettungswegekonzeptes sicherzustellen. Die Nichtbeachtung ist nach § 47 mit Bußgeld bewehrt. Den Bauherrinnen oder Bauherrn bzw. Betreiberinnen oder Betreibern von Versammlungsstätten wird empfohlen, bereits im Genehmigungsverfahren die möglichen Bestuhlungsvarianten einzureichen.

Die Probleme des Staudrucks vor Szenenflächen können auch bei weniger als 5 000 Stehplätzen auftreten und hängen nicht nur von der Zahl der Personen, sondern wesentlich auch von der Art der Veranstaltung ab. Insbesondere bei Veranstaltungen mit Jugendlichen oder Fangruppen kann es daher erfor-

derlich sein, blockbildende Abschränkungen anzuordnen. **Absatz 3** regelt daher die entsprechende Anwendung des § 29 als Betriebsvorschrift.

Abschnitt 2

Brandverhütung

Zu § 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

Die Regelungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Die Begriffe „Ausstattungen“, „Requisiten“ und „Ausschmückungen“ sind in § 2 Absatz 9 bis 11 definiert.

Während das Brandverhalten von Baustoffen einschließlich der Nachweisführung in den §§ 18 ff. LBO in Verbindung mit der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normenreihe DIN 4102 geregelt ist, bestehen keine bauaufsichtlichen Regelungen hinsichtlich der Materialien, die keine Bauprodukte im Sinne des § 2 Absatz 10 i. V. m. § 18 ff. LBO sind. Schreibt die Landesbauordnung oder eine Sonderbauverordnung für Materialien, die keine Baustoffe sind, den Nachweis eines bestimmten Brandverhaltens vor, so führt dies zur Frage, wie hinsichtlich dieser nicht bauaufsichtlich geregelten Materialien die unbestimmten Rechtsbegriffe „nicht brennbar“, „normalentflammbar“ oder „schwerentflammbar“ auszulegen sind. Materialien, für die in der Versammlungsstättenverordnung brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, fallen infolge der Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 LBO als „Einrichtungen“ in den Anwendungsbereich der Landesbauordnung. Dies führt zu einer entsprechenden Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „nicht brennbar“, „normalentflammbar“ oder „schwerentflammbar“.

Für bestimmte Materialien, die nicht Baustoffe im Sinne des § 2 Absatz 10 i. V. m. § 18 ff. LBO sind, kann die Klassifizierung des Brennverhaltens nach den für diese Materialien geltenden Normen erfolgen. Für die Klassifizierung des Brennverhaltens textiler Stoffe gelten folgende Regeln der Technik:

DIN 66080, DIN 66082, DIN 66084, DIN 66090-1, DIN EN 1624 und DIN EN 1625. Für die Bewertung des Brandverhaltens von Möbeln geben die DIN EN 1021-1 und DIN EN 1021-2 Anhaltspunkte. Soweit die Ergebnisse der nach diesen Normen vorgenommenen Prüfungen mit den bauaufsichtlichen Anforderungen vergleichbar sind, können die entsprechenden Prüfzeugnisse einer nach § 26 LBO anerkannten Prüfstelle als Nachweis anerkannt werden.

Soweit sich aus speziellen Materialprüfnormen keine besonderen Nachweise ergeben, werden in der Praxis die für vergleichbare Baustoffe geltenden Prüfkriterien angewandt. Für Materialien, die, wie die Vorhänge nach **Absatz 1** oder die Sitze nach **Absatz 2**, fest mit der baulichen Anlage verbunden sind (§ 2 Absatz 10 Nummer 1 LBO) und die damit als Baustoffe gelten, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach § 18 ff. LBO erforderlich.

Die Erleichterung des **Absatzes 3 Satz 2**, die Ausstattungen aus normalentflammbarem Material zulässt, ist im Hinblick auf die Bedingung einer automatischen Feuerlöschanlage vertretbar, da eine solche geeignet ist, einen Entstehungsbrand wirksam zu bekämpfen und eine Brandweiterleitung zu behindern.

Zu § 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

Die Regelungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Die Anforderungen des **Absatzes 2** an den Abschluss von Bühnenerweiterungen sind gegenüber der bisherigen Regelung, die einen Brandschutzabschluss zur Bühne vorsieht, abgemindert.

Für die Anforderung „dichtschießend“ ist kein Nachweis nach DIN 18095 erforderlich. Die Abminderung gegenüber der bisherigen Vorschrift ist auch bei Großbühnen vertretbar, da diese eine automatische Sprühwasserlöschanlage für die gesamte Bühne haben müssen. Diese bezieht auch die Bühnenerweiterung mit ein. Das Verbot des **Absatzes 3** entspricht der bisherigen Regelung. Für die durch Darbietungen oder schwebende Lasten über den Besu-

cherplätzen entstehende Gefahrenlage ist § 11 Absatz 6 Satz 2 zu beachten; dies trifft z. B. zu, wenn Besucherplätze auf Bühnen angeordnet werden und die Darstellung im Zuschauerraum stattfindet. Hinsichtlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Stoffe nach **Absatz 4** sind auch die GUV 26.22 und die einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechts zu beachten. Im Anwendungsbereich der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten ist deren Regelung zu beachten.

Zu § 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Das Rauchverbot nach **Absatz 1** und das Verbot nach **Absatz 2**, offenes Feuer zu verwenden, ist auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt. Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist bundeseinheitlich im Sprengstoffgesetz geregelt. § 23 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bestimmt, dass die Verwendung pyrotechnischer Effekte in Versammlungsstätten der vorherigen Erprobung und Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle und der Ordnungsbehörde bedarf, und regelt ferner den fachkundigen Nachweis. Der Begriff der KÜcheneinrichtung nach **Absatz 3** ist nicht auf die Verwendung in der Küche beschränkt; danach sind auch z. B. Warmhalteeinrichtungen und Rechauds, die der Zubereitung von Speisen im Versammlungsraum selbst dienen, erfasst.

Abschnitt 3

Betrieb technischer Einrichtungen

Zu § 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

Absatz 2 lässt zu, dass die Sprühwasserlöschanlage während des Betriebs der Bühne unter der Aufsicht der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik auf Handbetrieb umgeschaltet werden kann.

Da z. B. der zulässige Umgang mit pyrotechnischen Mitteln (genehmigtes Indoor-Feuerwerk) die automatische Brandmeldeanlage auslösen und damit einen Falschalarm verursachen kann, ist es nach **Absatz 3** zulässig, die Brandmeldeanlage in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr auf Handbetrieb mit nichtautomatischen Brandmeldern umzuschalten.

Nach **Absatz 4** kann die Sicherheitsbeleuchtung in Abhängigkeit von dem Aufenthalt von Personen in den jeweiligen Räumen geschaltet werden. Dies kann z. B. durch Schaltungstechnik wie Bewegungsmelder erreicht werden. Gegenüber der bisherigen Regelung, die einen Dauerbetrieb erforderlich machte, stellt dies eine Erleichterung dar.

Zu § 37 Laseranlagen

Die Regelung berücksichtigt den Stand der Beleuchtungstechnik. Die Anforderungen an Laseranlagen ergeben sich aus der allgemein anerkannten Regel der Technik DIN 56912 „Showlaser und Showlaseranlagen“ sowie aus den Unfallverhütungsvorschriften wie § 6 UVV-Laserstrahlung (VBG 93) sowie den zugehörigen Durchführungsanweisungen. Da die Unfallverhütungsvorschriften nur die Beschäftigten erfassen, ist eine Erstreckung der im Umgang mit Laseranlagen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften auf den Schutz der Besucherinnen und Besucher erforderlich.

Abschnitt 4

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

Zu § 38 Pflichten der Betreiberinnen oder Betreiber, der Veranstalterinnen oder Veranstalter und der beauftragten Personen

Die Regelung ist den zeitgemäßen Sicherheitsbedürfnissen, insbesondere bei Großveranstaltungen in Versammlungsstätten, angepasst. Da Großveranstaltungen ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen, kommt der Beachtung der Bauvorschriften wie der Betriebsvorschriften besondere Bedeutung zu, um

konkreten Gefährdungen schon im Ansatz vorzubeugen. Die Nichtbeachtung des § 38 ist daher auch nach § 47 mit Bußgeld bewehrt.

Die ordnungsrechtliche Verantwortung trifft nach **Absatz 1** grundsätzlich die Betreiberin oder den Betreiber. Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Bau- sowie der Betriebsvorschriften. **Absatz 2** regelt die Anwesenheitspflicht der Betreiberin oder des Betreibers. Diese oder dieser kann sich durch eine die Veranstaltung im Auftrage leitende Person (beauftragte Person) vertreten lassen. Die Anwesenheitspflicht betrifft immer natürliche Personen. Ist die Betreiberin oder der Betreiber keine natürliche, sondern eine juristische Person, muss sie oder er sich also zwingend durch eine beauftragte Person vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Veranstalterin oder den Veranstalter, die oder der sich im Fall der Übernahme der Verantwortung nach Absatz 5 Satz 1 durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person vertreten lassen kann bzw. dann vertreten lassen muss, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter selbst nur eine juristische Person ist. Absatz 2 definiert die „beauftragte Person“ als eine die Veranstaltung im Auftrage leitende Person. Der Verordnungstext wird entsprechend angepasst.

Ein besonderer Schwerpunkt der Betreiberpflichten ergibt sich aus **Absatz 4**. Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist. Der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt hier eine besondere Bedeutung zu, weil sie oder er nach § 40 Absatz 1 für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit mit verantwortlich ist.

Im Fall des **Absatzes 5** wird die Betreiberin oder der Betreiber bzw. die von ihr oder ihm beauftragte Person nur von der Anwesenheitspflicht nach Absatz 2 befreit. Im Übrigen wird die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht allein verantwortlich, sondern mit verantwortlich. Die Gesamtverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt also unberührt; die Bauaufsichtsbehörde kann ordnungsbehördliche Maßnahmen weiterhin an die Betreiberin oder den Betreiber der Versammlungsstätte richten.

Zu § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

An dem Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird aus bauaufsichtlicher Sicht nicht gerührt, weil sich die Bestimmung über technische Fachkräfte bewährt hat. Ein Verzicht würde zu einem erheblichen Einbruch der Sicherheitsstandards im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik führen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpfte bis zur letzten Änderung im Februar 2010 an die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in der Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274), anerkannten Abschlüsse der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle an. Durch die Streichung der Fachrichtungen in Nummer 1 sowie in der Anlage 1 der VStättVO werden alle anerkannten Abschlüsse als Geprüfte Meisterin oder Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik im Hinblick auf die Tätigkeit als Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gleichgestellt.

Nummer 2 stellt den dort genannten Personenkreis hinsichtlich der Tätigkeit als Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik den geprüften Meisterinnen oder Meistern für Veranstaltungstechnik gleich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt es aus bauaufsichtlicher Sicht auf den fachübergreifenden Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und den berufs- und arbeitspädagogischen Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung nicht an. Eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der Meisterprüfung reicht dafür aus. Nummer 2 macht den Beruf damit für Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger zugänglich. Im Zuge der Anpassung der VStättVO an die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom

21. August 2009 war eine Änderung der Nummer 2 nicht erforderlich, weil der fachspezifische Teil der Prüfung weiterhin nur in der in Nummer 1 genannten Verordnung geregelt ist.

Nummer 3 regelt den Zugang speziell für Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater oder Veranstaltungstechnik. Unter die Regelung der Nummer 3 fallen die bisherigen Fachhochschulabschlüsse als „Dipl. Ing. (FH)“ sowie die künftigen Abschlüsse als „Bachelor“ oder „Master“ einer Fachhochschule oder Hochschule in den Studiengängen „Theatertechnik“ oder „Veranstaltungstechnik“. Nach dem gegenwärtigen Stand werden diese Studiengänge nur an der Technischen Fachhochschule Berlin angeboten. Von den Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik ist eine einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss der Diplomprüfung, bzw. des qualifizierten B unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zum Erhalt des Befähigungszeugnisses nachzuweisen. Eine bloße Bescheinigung der Dauer der Berufserfahrung reicht nicht aus; es sind durch den Arbeitgeber (z. B. Betriebsleiter oder Technischen Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit nachzuweisen.

Hochschulabsolventen anderer Fachrichtungen können nur nach Nummer 1 oder 2 anerkannt werden. Auch die an den Hochschulen für Film und Fernsehen in Potsdam und München angebotenen Studiengänge „Film- und Fernsehproduktion“, „Film- und Fernsehregie“ oder „Bühnenbild“ erfüllen nicht die Voraussetzungen der Nummer 3, da diese Studiengänge nicht mit den maschinenbautechnisch geprägten Studiengängen „Theatertechnik“ oder „Veranstaltungstechnik“ vergleichbar sind.

Nummer 4 ist eine besitzstandwahrende Regelung für die bereits zugelassenen Technischen Fachkräfte.

Beabsichtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde nach **Satz 2**, die Befugnis zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf eine von ihr bestimmte Stelle zu übertragen, so kommt dafür eine unmittelbar nachgeordnete Behörde oder eine für die Meisterprüfung nach Nummer 1 zuständige Industrie- und Han-

delskammer in Betracht. Die Übertragung auf eine Industrie- und Handelskammer setzt voraus, dass die bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Belange durch die dafür zuständigen Behörden und nicht durch private Sachverständige im Prüfungsausschuss vertreten werden. Für die Meisterprüfung nach Nummer 1 ergibt sich das Erfordernis einer solchen Mitarbeit der zuständigen Behörden im jeweiligen Prüfungsausschuss schon aus den fachspezifischen Prüfungsinhalten der Verordnung.

Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht es auch den in Nummer 1 bis 4 benannten Personen, zusätzlich zum Meisterbrief bzw. dem Zeugnis über die bestandene Prüfung ein gesondertes Befähigungszeugnis nach Anlage 1 ausgestellt zu bekommen. Dies dient der Erleichterung des Nachweises bei behördlichen Kontrollen.

Absatz 2 regelt die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L S. 22) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L S 132), den in § 39 genannten Ausbildungen gleichgestellt. So können Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen (z. B. im Theaterwesen insbesondere Österreichs oder der Schweiz) nur dann die Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrnehmen, wenn sie über einen ausländischen Berufsabschluss als Bühnenmeisterin oder Bühnenmeister verfügen, der vom zuständigen Bundesministerium der Wirtschaft als dem „Geprüfte Meisterin oder geprüften Meister für Veranstaltungstechnik“ in der jeweiligen Fachrichtung gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird. Für Personen mit ausländischen Studienabschlüssen ist Nummer 3 anwendbar, wenn der Studienabschluss vom jeweils für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerium als der Diplomingenieurin oder dem Diplomingenieur der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik gleichwertig anerkannt ist und dies

nachgewiesen wird. Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung nach Nummer 2 unterziehen. Wollen Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik tätig werden, so müssen sie neben der anerkannten fachlich gleichwertigen Berufsausbildung auch ausreichende Kenntnisse der für Versammlungsstätten einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften, nachweisen.

Zu § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

Absatz 1 umreißt die Aufgaben der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Die Verantwortlichen müssen nicht nur mit den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen vertraut sein, sondern auch mit den sonstigen technischen Einrichtungen. Insbesondere betrifft dies die für den Betrieb einer Versammlungsstätte erforderliche sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung nach den §§ 14 bis 21 des Teils 2 Abschnitt 4 sowie der §§ 23 und 24 des Teils 3 Abschnitt 1. Die Pflicht, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit dieser technischen Einrichtungen während des Betriebs zu gewährleisten, bedeutet nicht, dass der Verantwortliche die volle Verantwortung für alle sicherheitstechnischen Einrichtungen trägt. Für die Funktionsfähigkeit der jeweiligen technischen Einrichtungen ist in erster Linie die Betreiberin oder der Betreiber und deren oder dessen jeweils fachlich Beauftragte oder Beauftragter verantwortlich. Die Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit bedeutet jedoch, dass die oder der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik die in ihrer oder seiner unmittelbarer Verantwortung stehenden bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen so betreiben muss, dass dadurch die sicherheitstechnischen Einrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden. Die Gewährleistungspflicht bedeutet im Übrigen, dass die oder der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik den Abbruch der Veranstaltung veranlassen muss, wenn sie oder er nicht sofort behebbare Sicherheitsmängel feststellt, die zu einer Gefährdung von Personen führen können. Die Regelung korrespondiert insoweit mit der des § 38 Absatz 1 und 4.

Absatz 2 regelt die Gesamtverantwortung des von der Betreiberin oder vom Betreiber eingesetzte Verantwortliche oder eingesetzten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für den Auf- und Abbau und die Wartungsarbeiten an den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen sowie bei technischen Proben. Ihre oder seine Gesamtverantwortung leitet sich aus der Betreiberpflicht nach § 38 ab. Leitung und Beaufsichtigung erfordern keine ständige Anwesenheit vor Ort, sie erfordern jedoch, dass die oder der Verantwortliche bei schwierigen Arbeiten die Leitung und Aufsicht selbst wahrnimmt und sich ansonsten von der sicherheitsrechtlich ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten überzeugt, also eine Abnahme durchführt.

Absatz 3 regelt generell die Anwesenheitspflicht bei bestimmten Veranstaltungen in größeren Versammlungsstätten mit besonderen Gefährdungssituationen. Die Formulierung stellt auf die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Einrichtungen ab und berücksichtigt die technisch bedingt unterschiedlichen Aufgaben bei bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen.

Absatz 4 beinhaltet eine Erleichterung für kleine Bühnen und Szenenflächen und greift auf das Berufsbild der Fachkraft für Veranstaltungstechnik zurück. Die Ausbildung für die oder den in Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlichen bei kleinen Bühnen zugelassene Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist in der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2999) geregelt. Voraussetzung für die eigenständige Übernahme der Verantwortung bei einer kleinen Bühne ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung als Fachkraft unter Anleitung einer Verantwortlichen oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Der dreijährigen fachspezifischen Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung steht eine dreijährige fachspezifische Berufserfahrung vor Beginn der Ausbildung (als ergänzende Qualifizierung) gleich. So kann z. B. eine Fachkraft mit einem technischen Berufsabschluss als Gesellin oder Geselle, die oder der bereits eine entsprechende fachspezifische Berufserfahrung als Beleuchterin oder Beleuchter oder Bühnenhandwerkerin oder Bühnenhandwerker in einer Veranstaltungsstätte besitzt, über diese Ausbildung

die zusätzliche Qualifikation erwerben und unmittelbar nach Ablegung der Prüfung entsprechend eingesetzt werden.

Absatz 5 stellt es in die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bei Veranstaltungen ohne Gefahrenpotential auf die Anwesenheit einer oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu verzichten und lediglich eine aufsichtsführende Person zu beauftragen. Absatz 5 regelt die Randbedingungen unter denen dies zulässig ist. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt. Bei Veranstaltungen auf einer Schulbühne kann die „Aufsicht führende Person“ im Sinne des § 15 der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften BGV C 1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung (bisher VGB 70) beispielsweise eine speziell ausgebildete Lehrerin oder ein speziell ausgebildeter Lehrer sein. Bei Veranstaltungen, in denen keine Veranstaltungstechnik genutzt wird, kann die Aufsicht führende Person die Hausmeisterin oder der Hausmeister sein. Absatz 5 ermöglicht sowohl einen gestaffelten Verzicht als auch einen völligen Verzicht auf die Anwesenheit einer oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Da Absatz 4 bereits eine Erleichterung gegenüber der sich aus Absatz 3 ergebenden Anwesenheitspflicht darstellt, ist Absatz 5 auch auf den Absatz 4 entsprechend anwendbar.

Absatz 6 regelt die für jede erste Aufführung erforderliche technische Probe. Bei Gastspielveranstaltungen ist die technische Probe an jedem neuen Spielort durchzuführen; diese wiederholten technischen Proben bei Gastspielveranstaltungen entfallen nach § 45 Absatz 2 Satz 2, wenn ein aufgrund der ersten technischen Probe für die Veranstaltung ausgestelltes Gastspielprüfbuch vorgelegt wird.

Zu § 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

Der Brandschutz bei Veranstaltungen ist ausreichend im Brandschutzgesetz geregelt. Dieses gilt unabhängig von und neben den baurechtlichen Vorschriften. Die Verantwortung für die Brandsicherheitswache ist nach **Absatz 1** ausschließlich der Betreiberin oder dem Betreiber, nicht jedoch der Veranstalterin

oder dem Veranstalter auferlegt, weil es sich im Kern um eine auf die Brandsicherheit der baulichen Anlage gerichtete Vorschrift handelt. Hat die Betreiberin oder der Betreiber Zweifel, ob erhöhte Brandgefahren vorliegen, kann sie oder er sich mit der Feuerwehr beraten.

Die Brandsicherheitswache wird regelmäßig durch die örtliche Feuerwehr auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers durchgeführt. Für Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche ist durch **Absatz 2** unabhängig von der Art der Veranstaltung oder einer besonderen Gefahrenlage immer eine auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers durch die Feuerwehr gestellte Brandsicherheitswache vorgeschrieben.

Von der sich aus **Absatz 2 Satz 1** ergebenden Grundregel der Gestellung der Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr lässt **Satz 3** eine Ausnahme zu. Die Brandsicherheitswache kann in diesem Fall von Selbsthilfkräften der Betreiberin oder des Betreibers, z. B. einer Betriebsfeuerwehr, selbst durchgeführt werden. Die Regelung schließt nicht aus, dass die Betreiberin oder der Betreiber sich auf vertraglicher Basis auch der von Dritten gestellten Selbsthilfkräfte bedienen kann. Die Selbsthilfkräfte müssen für die Aufgabe der Brandsicherheitswache geschult werden. Die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfkräfte und die Ausbildung sind im Einzelfall mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren. Diese Erleichterung zielt insbesondere auf Veranstaltungen ab, deren Aufbau sich nicht ständig ändert, also en suite gespielt wird. Sie steht im Zusammenhang mit der weiteren Erleichterung des § 45 über das Gastspielprüfbuch.

Absatz 3 schreibt für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherinnen oder Besuchern eine Anzeigepflicht bei der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde vor, damit diese die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen organisieren und gegebenenfalls auch Auflagen an die Betreiberin oder den Betreiber oder die Veranstalterin oder den Veranstalter erlassen kann.

Zu § 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne

Absatz 1 wird neu strukturiert, um die besondere Bedeutung des betrieblich/organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Versammlungsstätten im Gefahrenfall herauszustellen. In der Brandschutzordnung sind dabei die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz darzustellen. Das Räumungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind. Neben den erforderlichen Maßnahmen zur schnellen und geordneten Räumung sind auch Angaben zur Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche erforderlich.

Versammlungsstätten sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfsbedürftigen Personen in sichere Bereiche unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Feuerwehren sollen davon ausgehen können, dass bei ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist. Die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzern, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Evakuierungsabschnitte, Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln. Evakuierungsaufzüge sind unter Beachtung der organisatorischen und baulichen Anforderungen zu planen.

Nach dem neuen **Satz 3** sind bei größeren Versammlungsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung in einem objektbezogenen Räumungskonzept gesondert darzustellen. Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien – insbesondere eines Brandes –, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation, bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittsweisen Räumung, der Räumungsorganisation und der Räumung ins Freie. Hierfür kann bei komplexen Versammlungsstätten eine Evakuierungssimulation notwendig werden.

Die vorgesehenen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen bedingen eine regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals. In **Absatz 2 Satz 1 Nummer 2** erfolgte hierzu eine redaktionelle Anpassung, indem der unterschiedlich definierte Begriff „Panik“ nun entfällt und auf die gegebenenfalls notwendige Unterweisung in die Inhalte des Räumungskonzeptes hingewiesen wird.

Zu § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

Die Regelungen tragen den besonderen Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen und den speziellen Gegebenheiten in Mehrzweckhallen und Sportstadien und Versammlungsstätten im Freien bei der Abwicklung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art Rechnung.

Absatz 1 legt der Betreiberin oder dem Betreiber die Verpflichtung auf, abhängig von der Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen schreibt **Absatz 2** dies zwingend vor. Bei diesen großen Versammlungsstätten ist ein Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, herzustellen. Im Sicherheitskonzept können, unabhängig von allgemeinen Regelungen,

die speziellen örtlichen Verhältnisse der Mehrzweckhalle sowohl in bautechnischer als auch in betrieblicher Hinsicht berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Behörden soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden und Festsetzungen, z. B. die Anzahl der erforderlichen Ordnungskräfte sich an den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bedürfnissen ausrichten und unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen getroffen werden. Dem geforderten Ordnungsdienst kommt bei der Abwicklung von Veranstaltungen - und hierbei insbesondere bei Sportveranstaltungen - eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Leitung des Ordnungsdienstes nach **Absatz 3** sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall sowie die körperliche Eignung des Personals für diese Aufgaben ist unerlässlich. Die Änderung des Absatzes 3 dient der Klarstellung des Gewollten; der Ordnungsdienstleister muss tatsächlich selbst die Leitung wahrnehmen.

Die Anforderungen des **Absatzes 4** sollen sicherstellen, dass die Ordnungskräfte an den wichtigen Stellen eingesetzt werden. Gleich lautende Empfehlungen sind im Nationalen Konzept für „Sport und Sicherheit“ und in den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ des Deutschen Fußball-Bundes enthalten.

TEIL 5

Zusätzliche Bauvorlagen

Zu § 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Die Regelung ergänzt die Bestimmungen der Bauvorlagenverordnung. Das Brandschutzkonzept kann nach der Vfdb-Richtlinie 01/01 „Brandschutzkonzept“ erstellt werden. Der neue **Satz 2** in **Absatz 1** verlangt die Darstellung

von Lösch- und Rettungsarbeiten sowie Evakuierung bei höherer Besucherzahl.

Zu § 45 Gastspielprüfbuch

Bei wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen mit eigenem gleich bleibenden Szenenaufbau wird der Szenenaufbau in der Regel so spät fertig, dass eine ordnungsgemäße Abnahme unmittelbar vor der Vorstellung oft nicht möglich ist. In einem Gastspielprüfbuch trägt die Produzentin oder der Produzent alle wichtigen, gefährlichen, sicherheitsrelevanten Punkte des Szenenaufbaues ein. Die Eintragungen werden durch Grundriss- und Schnittpläne mit Lastangaben ergänzt. Der Szenenaufbau wird von der für den ersten Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft und abgenommen. Die Richtigkeit, Übereinstimmung und Abnahme wird im Gastspielprüfbuch bescheinigt. Legt eine Veranstalterin oder ein Veranstalter bei Gastspielen in anderen Orten ein solches Gastspielprüfbuch vor, dann kann auf eine erneute Abnahme verzichtet werden, wenn der Szenenaufbau der genehmigten Version entspricht. Die rechtzeitige Vorlage des Gastspielprüfbuches bei der Bauaufsicht dürfte keine Probleme bereiten, weil der Tourneeplan Wochen vorher fest liegt. Der Aufbau und die Systematik des Gastspielbuches orientieren sich an dem Prüfbuch für Fliegende Bauten.

TEIL 6

Bestehende Versammlungsstätten

Zu § 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

Soweit Versammlungsstätten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und genutzt wurden, haben sie Bestandsschutz. Eine spätere Änderung der Landesbauordnung oder einer Sonderbauverordnung durchbricht den Bestandsschutz nicht, soweit nicht ausdrücklich eine Anpassung an neue Be-

stimmungen vorgeschrieben wird. Eine Anpassungspflicht besteht daher nur, soweit sich eine solche aus § 60 LBO oder § 46 ergibt.

Der bisherige Absatz 2 wird insoweit geändert, dass Anpassungsbedarf hinsichtlich des Räumungskonzepts nach § 42 besteht. Die bisherigen Regelungen des Absatzes 2 können entfallen.

TEIL 7

Schlussvorschriften

Zu § 47 Ordnungswidrigkeiten

Eine Maßgabe wird entweder erfüllt oder nicht erfüllt, wobei es bedeutungslos ist, ob halb oder dreiviertel erfüllt wurde, in beiden Fällen wurde sie nicht erfüllt. Ein „nicht vollständig“ kommt einem „nicht“ gleich.

Die Regelung der **Nummer 12** wird an das Muster angepasst. Die **neue Nummer 16** bewirkt eine Klarstellung in Verbindung mit den Nummern 14 und 15. Alle weiteren Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind Anpassungen an § 38 Abs. 2.

Zu § 48 Anlagen

Die Verordnung hat zwei Anlagen. Diese haben nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung. Der **neue** § 48 bestimmt daher, dass die Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung sind.

Die Anlagen sind redaktionell an das Muster angepasst.

Zu § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die neue Versammlungsstättenverordnung ist gemäß § 62 Absatz 1 LVwG auf fünf Jahre befristet.